



Einladung

zur ordentlichen
Hauptversammlung 2011
der Wacker Neuson SE



Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der

**am Donnerstag, dem 26. Mai 2011
um 10:00 Uhr**

im Konferenzzentrum München
der Hanns-Seidel-Stiftung,
Lazarettstraße 33,
80636 München,

stattfindenden

**ordentlichen Hauptversammlung
der Wacker Neuson SE**

mit dem Geschäftssitz in 80809 München,
Preußenstraße 41,

eingeladen.

Inhaltsverzeichnis

Tagesordnung

TOP 1.	Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2010, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2010 einschließlich des zusammengefassten Lageberichts für die Gesellschaft und den Konzern, des in dem zusammengefassten Lagebericht enthaltenen erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010	Seite 4
TOP 2.	Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns	Seite 4
TOP 3.	Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2010	Seite 4
TOP 4.	Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010	Seite 5
TOP 5.	Beschlussfassung über die Zustimmung zu dem Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags über die Ausgliederung der operativen Geschäftsbereiche der Wacker Neuson SE vom 4. April 2011 (Ausgliederung zur Aufnahme)	Seite 5
TOP 6.	Beschlussfassung über die Anpassung des Gegenstands der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Ausgliederung gemäß TOP 5 der Tagesordnung und entsprechende Satzungsänderungen in § 2 (Gegenstand des Unternehmens)	Seite 41
TOP 7.	Beschlussfassung über eine Satzungsänderung in § 16 (Ort und Einberufung)	Seite 42
TOP 8.	Beschlussfassung über eine Satzungsänderung in § 18 (Stimmrecht)	Seite 42
TOP 9.	Beschlussfassung zur Ermächtigung zum Erwerb und zur Wiederveräußerung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG; Beschlussfassung zur Aufhebung der bestehenden Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb und zur Wiederveräußerung eigener Aktien (Beschluss der Hauptversammlung vom 28. Mai 2010 unter TOP 12)	Seite 42
TOP 10.	Beschlussfassung über die Angaben der Vorstandsvergütung im Jahres- und Konzernabschluss	Seite 44
TOP 11.	Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahres- und Konzernabschluss des Geschäftsjahres 2011 und für die prüferische Durchsicht des verkürzten (konzernbezogenen) Halbjahresabschlusses und des (konzernbezogenen) Zwischenlageberichts im Geschäftsjahr 2011	Seite 45

Sonstige Erläuterungen

1.	Teilnahme an der Hauptversammlung und Stimmrechtsausübung	Seite 46
2.	Stimmrechtsvertretung	Seite 46
3.	Recht der Aktionäre auf Gegenvorschläge / Wahlvorschläge	Seite 47
4.	Auskunftsrechte der Aktionäre	Seite 47
5.	Verlangen einer Ergänzung der Tagesordnung	Seite 48
6.	Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung	Seite 48
7.	Angaben gemäß § 135 Absatz 2 AktG	Seite 48
8.	Auslegungspflichtige Unterlagen, Weitergehende Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft gemäß § 124a AktG, Veröffentlichungen in anderen Medien	Seite 48

Veranstaltungsort/Kontakt	Seite 50
--	----------

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2010, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2010 einschließlich des zusammengefassten Lageberichts für die Gesellschaft und den Konzern, des in dem zusammengefassten Lagebericht enthaltenen erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010

Die vorgenannten Unterlagen können ab Einberufung der Hauptversammlung im Internet unter <http://www.wackerneuson.com/hauptversammlung> und in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft, Preußenstraße 41, 80809 München, eingesehen werden. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der Unterlagen. Die vorgenannten Unterlagen liegen auch in der Hauptversammlung aus und werden dort näher erläutert.

Erläuterung nach § 124a AktG^(*):

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt 1 erfolgt nicht. Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss entsprechend §§ 172, 173 AktG am 21. März 2011 gebilligt und den Jahresabschluss damit festgestellt. Ein Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung nach § 173 AktG entfällt damit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Jahres- und der Konzernabschluss nebst zusammengefasstem Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats und der Bericht des Vorstands mit den Erläuterungen übernahmerechtlicher Angaben sind im Übrigen der Hauptversammlung, ohne dass das Aktiengesetz eine Beschlussfassung hierzu vorsieht, zugänglich zu machen.

() Die Vorschriften des deutschen Aktiengesetzes finden auf die Wacker Neuson SE gemäß Art. 9 Abs. 1 lit c) ii), Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (nachfolgend: SE-Verordnung) Anwendung, soweit sich aus speziellen Vorschriften der SE-Verordnung nichts anderes ergibt.*

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2010 in Höhe von EUR 13.062.039,21 wird wie folgt verwendet:

Ausschüttung einer Dividende von je EUR 0,17 auf insgesamt 70.140.000 dividendenberechtigte Stückaktien, insgesamt	EUR 11.923.800,00
Gewinnvortrag auf neue Rechnung	EUR 1.138.239,21
Bilanzgewinn	EUR 13.062.039,21

Unter Zugrundelegung dieses Ausschüttungsvorschlags entfällt auf das dividendenberechtigte Grundkapital von EUR 70.140.000,00 eine Dividendensumme von EUR 11.923.800,00.

Die Dividende ist am 27. Mai 2011 zahlbar.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2010

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Den Mitgliedern des Vorstands wird für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung erteilt.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung erteilt.

5. Beschlussfassung über die Zustimmung zu dem Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags über die Ausgliederung der operativen Geschäftsbereiche der Wacker Neuson SE vom 4. April 2011 (Ausgliederung zur Aufnahme)

Die derzeit noch als Stammhaus organisierte Wacker Neuson SE beabsichtigt, ihren gesamten operativen Geschäftsbetrieb, bestehend aus den Geschäftsbereichen „Vertrieb Deutschland“, „Vertrieb Europa“ und „Produktion“ auf drei Tochtergesellschaften, nämlich die Wacker Neuson Produktion GmbH & Co. KG, die Wacker Neuson Vertrieb Europa GmbH & Co. KG und die Wacker Neuson Vertrieb Deutschland GmbH & Co. KG auszugliedern. Die Ausgliederungen sollen im Wege einer Spaltung durch Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 Umwandlungsgesetz erfolgen. Als Gegenleistung soll die Wacker Neuson SE jeweils weitere Kommanditanteile an den aufnehmenden Gesellschaften erhalten, sie wird damit auch weiterhin jeweils 100% des festen Kommanditkapitals der genannten Tochtergesellschaften halten. Nicht von der Ausgliederung umfasst sind bestimmte Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die nicht dem operativen Geschäftsbetrieb zuzurechnen sind (Restvermögen). Die Wacker Neuson SE soll zukünftig als Konzern-Holding fungieren.

Die Ausgliederung wird erst mit Eintragung im Handelsregister der Wacker Neuson SE wirksam, nachdem sie jeweils zuvor im Handelsregister der aufnehmenden Gesellschaften eingetragen wurde. Voraussetzung der Eintragung und damit Voraussetzung für die Wirksamkeit sind die Zustimmung der Hauptversammlung der Wacker Neuson SE sowie die Zustimmungen der Gesellschafterversammlungen der aufnehmenden Gesellschaften zu dem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag oder seinem Entwurf. Die Ausgliederung soll mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 01. Januar 2011 erfolgen.

Der Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags samt seiner Anlagen wurde vor der Einberufung dieser Hauptversammlung gemäß §§ 125, 61 UmwG, Art. 9 Abs. 1 lit c) ii, 10 SE-VO zum Handelsregister der Wacker Neuson SE eingereicht. Der Wortlaut des Entwurfs des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags ist auch nachfolgend abgedruckt. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten der geplanten Ausgliederung wird auf den Gemeinsamen Ausgliederungsbericht des Vorstands der Wacker Neuson SE und der Geschäftsführungen der geschäftsführenden Gesellschafter der Wacker Neuson Produktion GmbH & Co. KG, der Wacker Neuson Vertrieb Europa GmbH & Co. KG und der Wacker Neuson Vertrieb Deutschland GmbH & Co. KG verwiesen.

Der Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags mit allen Anlagen sowie der Gemeinsame Ausgliederungsbericht liegen ab dem Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Wacker Neuson SE aus und stehen auf der Internetseite der Gesellschaft zur Verfügung. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen. Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung ausgelegt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- 5.1 Dem vom Vorstand der Gesellschaft und den Geschäftsführungen der persönlich haftenden Gesellschafter der aufnehmenden Kommanditgesellschaften aufgestellten Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags zwischen der Wacker Neuson SE als ausgliedernder Gesellschaft einerseits und der Wacker Neuson Produktion GmbH & Co. KG, der Wacker Neuson Vertrieb Europa GmbH & Co. KG sowie der Wacker Neuson Vertrieb Deutschland GmbH & Co. KG als aufnehmenden Gesellschaften andererseits vom 4. April 2011 wird zugestimmt.
- 5.2 Der Vorstand wird ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Ausgliederung entsprechend dem Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags und dem Gemeinsamen Ausgliederungsbericht durchzuführen, ohne dass aus dieser Ermächtigung eine Pflicht des Vorstands zur Durchführung der Ausgliederung folgt.

Der Vorstand hat den untenstehenden Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags gemeinsam mit den Geschäftsführungen der persönlich haftenden Gesellschafter der Wacker Neuson Produktion GmbH & Co. KG, der Wacker Neuson Vertrieb Europa GmbH & Co. KG sowie der Wacker Neuson Vertrieb Deutschland GmbH & Co. KG, mithin der drei an der Ausgliederung beteiligten, aufnehmenden Kommanditgesellschaften am 4. April 2011 aufgestellt. Der Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags, der nach dem Umwandlungsgesetz der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft bedarf, hat folgenden Wortlaut (der vorangestellte Urkundeneingang des Notars, die Notarvollmacht in Abschnitt B.I., die notariellen Hinweise und Belehrungen in Abschnitt B.III, die Regelungen zur Erteilung von Abschriften und Kopien in Abschnitt B.IV. sowie die notarielle Schlussformel nebst Urkundsausgang sind nicht wiedergegeben; die Anlagen zum Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags werden am Ende des nachfolgenden Vertragstextes in ihrem wesentlichen Inhalt beschrieben):

- ENTWURF VOM 4. April 2011 -

A. Ausgliederungs- und Übernahmevertrag

VORBEMERKUNG

- (A) Die Wacker Neuson SE (nachfolgend „**WN SE**“) ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 177839 eingetragene, börsennotierte europäische Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in München. Ihr Grundkapital beträgt derzeit € 70.140.000,00 und ist eingeteilt in 70.140.000 auf den Namen lautende Stammaktien (Stückaktien) mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals in Höhe von € 1,00.
- (B) Die Wacker Neuson Produktion GmbH & Co. KG (vormals: Blitz 10-852 GmbH & Co. KG) mit Sitz in München und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRA 95158 ist eine zum Zwecke der mit diesem Ausgliederungsvertrag beabsichtigten Ausgliederung erworbene sogenannte Vorratsgesellschaft (nachfolgend auch „**PGM KG**“). Alleinige Kommanditistin der PGM KG ist die WN SE mit einer voll eingezahlten und nicht zurückgezahlten Kommanditeinlage in Höhe von EUR 500,00 (in Worten: Euro fünfhundert), die mit der im Handelsregister eingetragenen Haftenlage identisch ist. Alleinige, nicht am festen Kommanditkapital (nachfolgend auch „Festkapital“) der PGM KG beteiligte persönlich haftende Gesellschafterin ist die Wacker Neuson PGM Verwaltungs GmbH (vormals: Blitz 10-851 GmbH) mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht München unter HRB 184289 (nachfolgend auch „**KPG**“). Alleinige Gesellschafterin der KPG ist wiederum die PGM KG selbst, die 25.000 Geschäftsanteile an der Komplementärin mit einem Nennwert in Höhe von insgesamt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend) hält; die PGM KG ist damit als sogenannte „Einheitsgesellschaft“ organisiert.
- (C) Die Wacker Vertrieb Europa GmbH & Co. KG (vormals: Blitz 10-868 GmbH & Co. KG) mit Sitz in München und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRA 95807 ist eine zum Zwecke der mit diesem Ausgliederungsvertrag beabsichtigten Ausgliederung erworbene sogenannte Vorratsgesellschaft (nachfolgend auch „**SEM KG**“). Alleinige Kommanditistin der SEM KG ist die WN SE mit einer voll eingezahlten und nicht zurückgezahlten Kommanditeinlage in Höhe von EUR 500,00 (in Worten: Euro fünfhundert), die mit der im Handelsregister eingetragenen Haftenlage identisch ist. Alleinige, nicht am festen Kommanditkapital (nachfolgend auch „Festkapital“) der SEM KG beteiligte persönlich haftende Gesellschafterin ist die Wacker Neuson SEM Verwaltungs GmbH (vormals: Blitz 10-867 GmbH) mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht München unter HRB 186858 (nachfolgend auch „**KSE**“). Alleinige Gesellschafterin der KSE ist wiederum die SEM KG selbst, die 25.000 Geschäftsanteile an der Komplementärin mit einem Nennwert in Höhe von insgesamt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend) hält; die SEM KG ist damit als sogenannte „Einheitsgesellschaft“ organisiert.
- (D) Die Wacker Neuson Vertrieb Deutschland GmbH & Co. KG (vormals: Blitz 10-870 GmbH & Co. KG) mit Sitz in München und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRA 95808 ist eine zum Zwecke der mit diesem Ausgliederungsvertrag beabsichtigten Ausgliederung erworbene sogenannte Vorratsgesellschaft (nachfolgend auch „**SGM KG**“). Alleinige Kommanditistin der SGM KG ist die WN SE mit einer voll eingezahlten und nicht zurückgezahlten Kommanditeinlage in Höhe von EUR 500,00 (in Worten: Euro fünfhundert), die mit der im Handelsregister eingetragenen Haftenlage identisch ist. Alleinige, nicht am festen Kommanditkapital (nachfolgend auch „Festkapital“) der SGM KG beteiligte persönlich haftende Gesellschafterin ist die Wacker Neuson SGM Verwaltungs GmbH (vormals: Blitz 10-869 GmbH) mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht München unter HRB 186857 (nachfolgend auch „**KSG**“). Alleinige Gesellschafterin der KSG ist wiederum die SGM KG selbst, die 25.000 Geschäftsanteile an der Komplementärin mit einem Nennwert in Höhe von insgesamt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend) hält; die SGM KG ist damit als sogenannte „Einheitsgesellschaft“ organisiert.
- (E) Gegenstand des Unternehmens der WN SE ist die Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb von Maschinen, Geräten, Werkzeugen und Verfahren sowie die Durchführung aller dazugehöriger Dienstleistungen. Zudem hält die WN SE Geschäftsanteile und Beteiligungen an den in Anlage E näher beschriebenen in- und auslän-

dischen Gesellschaften, welche vorwiegend ebenfalls die Herstellung, den Vertrieb, die Vermietung und den Service von Baugeräten und Baumaschinen zum Gegenstand haben (diese Geschäftsanteile und Beteiligungen nachfolgend gemeinsam mit den Kommanditanteilen an PGM KG, SEM KG und SGM KG die „**HQM-Beteiligungen**“).

- (F) Bisher ist die WN SE in Deutschland als Stammhaus organisiert, d.h. verschiedene operative Bereiche werden innerhalb derselben juristischen Einheit, zum Teil über unselbständige Zweigniederlassungen und Betriebsstätten, abgewickelt. Vorstand und Aufsichtsrat der WN SE sind der Auffassung, dass die Bildung einer Holding-Struktur, in welcher die WN SE zukünftig im Sinne einer einheitlichen Leitung die Funktion einer geschäftsleitenden Führungs- und Funktionsholding zukommt, die Integration des Konzerns sowie die Steuerung der Unternehmensbereiche Produktion, Vertrieb und Logistik fördert. In ihrer Eigenschaft als Muttergesellschaft eines Industriekonzerne wird die Holding entgeltliche Dienstleistungen administrativer, finanzieller, kaufmännischer und technischer Art an ihre Beteiligungsgesellschaften erbringen.

Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats entschieden, nach Maßgabe dieses Ausgliederungs- und Übernahmevertrags (nachfolgend der „**Ausgliederungsvertrag**“) den gesamten operativen Geschäftsbetrieb der WN SE, im Wesentlichen verkörpert durch die drei im nachfolgenden näher beschriebenen Geschäftsbereiche Produktion, Vertrieb Europa und Vertrieb Deutschland, mit Ausnahme von zentralen Stabs- und Konzernfunktionen und der HQM-Beteiligungen, auf die PGM KG, die SEM KG und die SGM KG zu übertragen (diese Gesellschaften werden nachfolgend auch als „**Tochtergesellschaften**“ bezeichnet).

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen geplant:

- (G) Die WN SE betreibt im Rahmen ihres operativen Geschäftes unter anderem den Bereich der Produktion von sog. Light Equipment in Deutschland (firmenintern auch als „Production Germany Munich“ oder „PGM“ bezeichnet). Dieser Bereich umfasst die Abteilungen PGM-Vertriebsleitung, Export, Sicherheit, die Produktionseinheiten Fokusfabrik 1 (Betontechnik), Fokusfabrik 2 (Verdichtung), Fokusfabrik 3 (Aufbruchtechnik) und Fokusfabrik 5 (Ersatzteile) am Standort Reichertshofen, Fokusfabrik-Verwaltung, Härterei, Werkzeugbau, Ausbildungszentrum, Sägen- und Wellenbearbeitung, Werkzeugschleiferei, Werkzeuglagerverwaltung, Stahlbau, Lackiererei, Prüfmittelüberwachung, Wareneingang, Disposition, Einkauf, PGM-Buchhaltung, Personal, Forschung und Entwicklung, Produktmarketing, Produktmanagement und Qualitätsmanagement sowie ein Schulungszentrum am Standort Reichertshofen (dieser operative Geschäftsbereich nachfolgend zusammenfassend „**PGM-Bereich**“). Der PGM-Bereich hat Betriebe bzw. Betriebsteile an den Standorten Reichertshofen und München.
- (H) Die WN SE betreibt im Rahmen ihres operativen Geschäftes außerdem den Bereich des europaweiten Vertriebs und der Logistik (firmenintern auch als „Sales Europe Munich“ oder „SEM“ bezeichnet). Der Bereich umfasst unter anderem sämtliche Logistikfunktionen für Europa in den Bereichen Light Equipment und (Light und Compact) Ersatzteile. Vom Logistik Zentrum am Standort in Karlsfeld werden europaweit sämtliche internen und externen Abnehmer der heutigen WN SE in den Bereichen Light Equipment und Ersatzteile bedient. Daneben umfasst der Bereich die Abteilungen EDV, SEM-Vertrieb (Betreuung länderübergreifender Kunden, Key Accounts) und Marketing (dieser operative Geschäftsbereich nachfolgend zusammenfassend „**SEM-Bereich**“). Der SEM-Bereich hat Betriebe bzw. Betriebsteile an den Standorten Karlsfeld und München.
- (I) Die WN SE betreibt im Rahmen ihres operativen Geschäftes außerdem einen deutschlandweiten Direktvertrieb mit derzeit 68 Niederlassungen (firmenintern auch als „Sales Germany Munich“ oder „SGM“ bezeichnet), der die Abteilungen Administration, SGM-Buchhaltung sowie den Vertrieb, das Service-, das Gebrauchtgüter- und das Vermietgeschäft (Rental) für Deutschland umfasst (dieser operative Geschäftsbereich nachfolgend zusammenfassend „**SGM-Bereich**“). Der SGM-Bereich hat Betriebe bzw. Betriebsteile am Standort in München, in Gotha sowie an den in Anlage I genannten Büros der Vertriebsregionen bzw. Niederlassungen.
- (J) Der PGM-Bereich, der SEM-Bereich und der SGM-Bereich sollen jeweils in ihrer Gesamtheit, d.h. jeweils nebst sämtlichen diesem zuzuordnenden Verträgen, Forderungen, Verbindlichkeiten und Vermögensgegenständen einschließlich betriebsnotwendiger Grundstücke, im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme auf die PGM KG, SEM KG bzw. SGM KG übertragen werden.
- (K) In den nachstehenden Ziffern 2.3, 3.3, 4.3 und 5 dieses Ausgliederungsvertrags werden der PGM-Bereich, der SEM-Bereich und der SGM-Bereich im Einzelnen voneinander abgegrenzt und beschrieben (die auszu-

gliedernden Geschäftsbereiche beziehungsweise die sie verkörpernden Aktiva, Passiva und sonstigen Rechtsbeziehungen nachfolgend zusammenfassend auch das „**Ausgliederungsvermögen**“). Die HQM-Beteiligungen, der unter nachstehender Ziffer 5 näher definierte Teil des Geschäftsbetriebs der HQM einschließlich der zugehörigen Vertragsverhältnisse und die sonstigen nicht gemäß nachstehenden Ziffern 2.3, 3.3 und 4.3 dem Ausgliederungsvermögen zugeordneten Vermögensgegenstände verbleiben bei der WN SE. Die bei der WN SE verbleibende Organisationseinheit nebst verbleibendem Vermögen wird nachfolgend zusammenfassend als „**HQM-Bereich**“ bzw. die ihn verkörpernden Aktiva, Passiva und sonstigen Rechtsbeziehungen als „**HQM-Restvermögen**“ bezeichnet.

Dies vorausgeschickt, schließen die Wacker Neuson SE, die Wacker Neuson Produktion GmbH & Co. KG, die Wacker Neuson Vertrieb Deutschland GmbH & Co. KG und die Wacker Neuson Vertrieb Europa GmbH & Co. KG folgenden

Ausgliederungs- und Übernahmevertrag

1. Beteiligte Rechtsträger

- 1.1 Die WN SE ist als übertragender Rechtsträger an der Ausgliederung beteiligt.
- 1.2 Die PGM KG, die SEM KG und die SGM KG sind jeweils als übernehmende Rechtsträger an der Ausgliederung beteiligt.
- 1.3 Die WN SE als übertragender Rechtsträger hält jeweils 100% des festen Kommanditkapitals an der PGM KG, der SEM KG und der SGM KG. Als persönlich haftende Gesellschafter ohne Kapitalanteil sind an der PGM KG die KPG, an der SEM KG die KSE und an der SGM KG die KSG beteiligt.

2. Ausgliederung des PGM-Bereichs auf die PGM KG

2.1 Ausgliederung und Vermögensübertragung

Die WN SE als übertragender Rechtsträger überträgt aus ihrem Vermögen den PGM-Bereich (der PGM-Bereich beziehungsweise die ihn verkörpernden Aktiva, Passiva und sonstigen Rechtsbeziehungen nachfolgend auch „**PGM-Ausgliederungsvermögen**“) als Gesamtheit mit allen Rechten und Pflichten und gemäß den Spezifikationen in nachstehender Ziffer 2.3 im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG unter Fortbestand der WN SE auf die dies annehmende PGM KG als übernehmender Rechtsträger; das HQM-Restvermögen gemäß Ziffer 5 ist in jedem Fall von der Übertragung ausgenommen.

2.2 Gegenleistung der PGM KG, Gewährung von Anteilen

- 2.2.1 Als Gegenleistung für die Übertragung des PGM-Ausgliederungsvermögens gemäß Ziffer 2.1 auf die PGM KG wird der Anteil der WN SE am Festkapital der PGM KG von € 500,00 um € 4.999.500,00 auf € 5.000.000,00 erhöht. Einzige Kommanditistin der PGM KG bleibt die WN SE. Die im Handelsregister eingetragene Hafteinlage der WN SE wird ebenfalls auf den Betrag von € 5.000.000,00 erhöht. Persönlich haftende und alleinige zur Geschäftsführung befugte Gesellschafterin ohne Beteiligung am Festkapital bleibt die KPG.
- 2.2.2 Die Einlage für den gemäß Ziffer 2.2.1 neu zu schaffenden, d. h. erhöhten Anteil der WN SE am Festkapital der PGM KG entspricht dem handelsrechtlichen Netto-Buchwert (Aktiva minus Passiva) des PGM-Ausgliederungsvermögens zum Ausgliederungstichtag. Soweit dieser Netto-Buchwert den Nennbetrag des dafür nach Ziffer 2.1.1 gewährten Kapitalanteils (in Höhe von € 4.999.500,00) übersteigt, wird der Differenzbetrag in das Rücklagenkonto / Kapitalkonto II der PGM KG eingestellt. Eine Vergütung für diesen Differenzbetrag wird von der PGM KG nicht geschuldet.
- 2.2.3 Bare Zuzahlungen sind seitens der WN SE nicht zu leisten.
- 2.2.4 WN SE steht das Gewinnbezugsrecht aus ihrem erhöhten Kapitalanteil an der PGM KG ab dem Ausgliederungstichtag zu. Die Regelung gemäß Ziffer 7.5 betreffend die Verschiebung des Ausgliederungstichtags gilt entsprechend.

2.3 PGM-Ausgliederungsvermögen

Die WN SE überträgt gem. Ziffer 2.1 den PGM-Bereich als Gesamtheit mit allen diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar zuzuordnenden Aktiva und Passiva, jedoch mit Ausnahme der Gegenstände, die dem HQM-Restvermögen, dem SEM-Ausgliederungsvermögen oder dem SGM-Ausgliederungsvermögen zugeordnet sind.

Das PGM-Ausgliederungsvermögen umfasst damit

- sämtliche materiellen und immateriellen Vermögensgegenstände,
- sämtliche Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, ungewisse Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten und künftige und bedingte Forderungen, sowie
- sämtliche Arbeitsverhältnisse und sonstige vertragliche und gesetzliche – auch öffentlich-rechtliche – Schuldverhältnisse und sonstige Rechtsverhältnisse aller Art

der WN SE zum Vollzugszeitpunkt (Ziffer 8.1), die über den Sachzusammenhang mit dem näher in Buchstabe G der Vorbemerkung beschriebenen PGM-Bereich, dessen in Anlage 2.3a bezeichneten Arbeitnehmern oder durch explizite Auflistung in den den PGM-Bereich betreffenden Anlagen zu diesem Ausgliederungsvertrag dem PGM-Bereich dienen oder zu dienen bestimmt sind oder sonst den PGM-Bereich betreffen oder ihm wirtschaftlich zuzurechnen sind, unabhängig davon, ob diese Gegenstände bilanzierungsfähig sind oder nicht oder ob sie tatsächlich bilanziert wurden oder nicht. Nach dem Willen der Parteien gehören damit insbesondere alle Aktiva und Passiva, die für den PGM-Bereich als Teilbetrieb eine wesentliche Betriebsgrundlage darstellen, zum PGM-Ausgliederungsvermögen.

Insbesondere von der Ausgliederung auf die PGM KG umfasst, jedoch ohne darauf beschränkt zu sein, sind solche Aktiva und Passiva, die in der als Anlage 2.3b beigefügten Pro-Forma-Bilanz und per Zuordnung in der Buchhaltung der WN SE gemäß den dieser Anlage beigefügten Kostenstellenplänen dem PGM-Bereich zugeordnet sind, sofern in Ziffern 2.3, 3.3, 4.3 und 5 nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Im Einzelnen übertragen werden insbesondere, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, die nachfolgend in Ziffern 2.3.1 bis 2.3.7 aufgeführten Aktiva, Passiva und Rechtsbeziehungen, stets jedoch nur, wenn und soweit sie nicht nach Ziffer 5 dem HQM-Restvermögen, nach Ziffer 3.3 dem SEM-Ausgliederungsvermögen oder nach Ziffer 4.3 dem SGM-Ausgliederungsvermögen ausdrücklich zugeordnet sind:

2.3.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

- (a) Alle dem PGM-Bereich zugehörigen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens der WN SE, insbesondere alle ausschließlich den PGM-Bereich betreffende Erfindungen, technisches und betriebliches Know-how (auch soweit dieses nicht von gewerblichen Schutzrechten umfasst ist), Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Schutzrechtsanmeldungen sowie Nutzungsrechte an Schutzrechten, Verfahren und Formeln, einschließlich Verkörperungen solcher Gegenstände (Muster, Zeichenpläne, Rezepturen, etc.).

Zum PGM-Ausgliederungsvermögen gehören damit insbesondere die in Anlage 2.3.1(a) aufgeführten Geschmacksmuster, Patente und Gebrauchsmuster bzw. die entsprechenden Anmeldungen und Erfindungen, auch soweit letztere erst intern erfasst und für die weitere Bearbeitung angelegt, aber noch nicht formell angemeldet sind.

Ausdrücklich ausgenommen sind alle Marken sowie alle Rechte der WN SE an Internetdomains, die gem. Ziffern 5.1.1 und 5.1.2 dem HQM-Restvermögen zugeordnet sind.

- (b) Sämtliche Rechte an der ausschließlich im PGM-Bereich eingesetzten Software, einschließlich der auf diesen Bereich ausschließlich zugeschnittenen eigenentwickelten oder lizenzierten Software sowie an Fortentwicklungen dieser Software.

Ausdrücklich ausgenommen sind die dem HQM-Restvermögen zugeordneten Software bzw. Konzernsoftwarelizenzen der WN SE gem. Ziffer 5.1.3 sowie die dem SEM-Ausgliederungsvermögen zugeordnete Software gemäß Ziffer 3.3.1 (b), insbesondere diejenige Software, die die im SEM-Bereich angesiedelte IT-Abteilung zukünftig den anderen Gesellschaften zentral im Rahmen von Konzernserviceverträgen zur Verfügung stellen wird.

- (c) *Alle Rechte und Pflichten aus den den übertragenen immateriellen Vermögensgegenständen nach lit. (a) und (b) zugrunde liegenden oder mit ihnen im Zusammenhang stehenden vertraglichen oder sonstigen Rechtsverhältnissen, insbesondere Lizenz- und Nutzungsverträge.*
- (d) *Der Kunden- und Lieferantenstamm der WN SE, soweit die entsprechenden Kunden- und Lieferantenverträge gem. Ziffer 2.3.7 auf die PGM KG übergehen.*

Soweit die WN SE nur Mitberechtigte der nach dieser Ziffer 2.3.1 übertragenen immateriellen Vermögensgegenstände ist, überträgt sie die entsprechenden Mitberechtigungen.

2.3.2 Sachanlagen, Finanzanlagen

Folgende Sachanlagen, einschließlich aller Rechte und Pflichten aus diesen Gegenständen zugrunde liegenden oder mit ihnen im Zusammenhang stehenden vertraglichen oder sonstigen Rechtsverhältnissen:

- (a) *Sämtliche in Anlage 2.3.2(a) aufgeführten Grundstücke (nachfolgend „PGM-Grundstücke“) mit allen wesentlichen Bestandteilen, dem Zubehör, dem Inventar, mit allen Rechten, die mit dem Eigentum verbunden sind (§ 96 BGB) sowie mit allen in den Abteilungen II und III des jeweiligen Grundbuchs eingetragenen Belastungen, einschließlich aller Pflichten als Eigentümer von Grundstücken oder Gebäuden und Baulasten, unabhängig von ihrer Eintragung in einem Baulastenverzeichnis, sowie einschließlich sämtlicher etwa auf die PGM-Grundstücke bezogenen Mietverträge.*

Die Grundstücke der WN SE in München-Milbertshofen mit den zugehörigen Gebäuden und Außenanlagen gehören nach Ziffer 5.2.1 zum HQM-Restvermögen. In der Zukunft wird die PGM KG von der WN SE verschiedene Gebäudeteile bzw. Räume in der dort befindlichen neuen Konzernzentrale, insbesondere die dort von den Mitarbeitern des PGM-Bereichs genutzten Büros sowie die sog. Versuchshalle anmieten; eine entsprechende Vereinbarung wird nach dem Vollzugszeitpunkt abgeschlossen werden.

- (b) *Alle ausschließlich dem PGM-Bereich zugehörigen beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens der WN SE, insbesondere alle technischen Anlagen und Maschinen sowie andere Anlagen, Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung, geringwertige Wirtschaftsgüter, im Bau befindliche Anlagen, jeweils einschließlich aller Ansprüche aus geleisteten Anzahlungen und aller anderen beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, insbesondere diejenigen, die sich in den Grenzen der nach lit. (a) zu übertragenden PGM-Grundstücke, im Lager in Bachstraße 3, 85309 Pörnbach-Puch oder den in lit. (a) aufgeführten, zukünftig von der PGM KG angemieteten Grundstücken, Gebäuden und Räumen befinden, jeweils soweit diese Gegenstände nicht ausdrücklich gemäß Ziffern 3.3, 4.3 oder 5 ausschließlich dem SEM-, dem SGM- oder dem HQM-Bereich zugeordnet sind.*

Zum Ausgliederungstichtag ergeben sich die bilanzierten übertragenen beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens aus der Pro-Forma-Bilanz der PGM KG gemäß Anlage 2.3b und deren Zuordnung in der Buchhaltung der WN SE aus den dieser Bilanz beigefügten Kostenstellenplänen.

Mit übertragen werden auch die ausschließlich dem PGM-Bereich zuzuordnenden sonstigen Ausleihungen, einschließlich aller Rechte und Pflichten aus diesen zugrunde liegenden oder mit ihnen im Zusammenhang stehenden vertraglichen oder sonstigen Rechtsverhältnissen. Zum Ausgliederungstichtag ergeben sich die übertragenen sonstigen Ausleihungen aus der Pro-Forma-Bilanz der PGM KG gemäß Anlage 2.3b und deren Zuordnung in der Buchhaltung der WN SE aus den dieser Bilanz beigefügten Kostenstellenplänen.

2.3.3 Vorräte

Alle im Eigentum der WN SE stehenden und ausschließlich dem PGM-Bereich zugehörigen Vorräte, insbesondere Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse und Leistungen, fertige Erzeugnisse und Waren, jeweils einschließlich aller Ansprüche aus geleisteten Anzahlungen und aller anderen beweglichen Gegenstände des Umlaufvermögens, insbesondere diejenigen Gegenstände, die sich in den Grenzen der nach Ziffer 2.3.2 lit. (a) zu übertragenden PGM-Grundstücke, im Lager in Bachstraße 3, 85309 Pörnbach-Puch oder den in Ziffer 2.3.2 lit. (a) aufgeführten, zukünftig von der PGM KG angemieteten Grundstücken, Gebäuden und Räumen befinden, jeweils soweit diese Gegenstände nicht ausdrücklich gemäß Ziffern 3.3,

4.3 oder 5 ausschließlich dem SEM-, dem SGM- oder dem HQM-Bereich zugeordnet sind, und jeweils einschließlich aller Rechte und Pflichten aus diesen Gegenständen zugrunde liegenden oder mit ihnen im Zusammenhang stehenden vertraglichen oder sonstigen Rechtsverhältnissen.

Zum Ausgliederungstichtag ergeben sich die übertragenen Vorräte aus der Pro-Forma-Bilanz der PGM KG in Anlage 2.3b und deren Zuordnung in der Buchhaltung der WN SE nach den dieser Bilanz beigefügten Kostenstellenplänen.

2.3.4 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Alle zum PGM-Bereich gehörenden Forderungen der WN SE aus Lieferungen und Leistungen, alle sonstigen Rechte und Ansprüche gleich welcher Art, insbesondere und ohne abschließende Beschränkung hierauf, solche auf den Übergang des Eigentums an Vermögensgegenständen der in dieser Ziffer 2.3 erfassten Art sowie solche für die ausschließliche oder nicht ausschließliche Nutzung oder Benutzung von materiellen oder immateriellen Vermögensgegenständen, die zum PGM-Bereich gehören, solche, die aus den nach Ziffer 2.3.7 auf die PGM KG übergehenden Verträgen und Rechtsverhältnissen resultieren, Darlehensforderungen und Schadenersatzforderungen sowie alle sonstigen Rechte und Ansprüche gleich welcher Art, die mit den oben bezeichneten Forderungen in Zusammenhang stehen. Dies schließt insbesondere Forderungen im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Lieferung von Produktions- und Ersatzteilen an verbundene Unternehmen der WN SE ein, für die der PGM-Bereich wie ein Lohnfertiger tätig wird, vor allem gegenüber der Kramer-Werke GmbH, der Weidemann GmbH und der Wacker Neuson Linz GmbH.

Zum Ausgliederungstichtag ergeben sich die übergehenden bilanzierten Forderungen aus der Pro-Forma-Bilanz der PGM KG gemäß Anlage 2.3b.

2.3.5 Guthaben bei Kreditinstituten, aktive Rechnungsabgrenzungsposten, sonstige Vermögensgegenstände

- (a) Die in Anlage 2.3.5(a) genannten Bankkonten, Depots usw. der WN SE, einschließlich des in der Anlage 2.3.5(a) jeweils aufgeführten Guthabensaldos bzw. Depotbestandes zum Ausgliederungstichtag, einschließlich der diesen Kontenverbindungen, Depots usw. zugrundeliegenden Verträge mit Banken nebst den daraus resultierenden Rechten und Pflichten.
- (b) Alle anderen Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens der WN SE, die ausschließlich dem PGM-Bereich zuzuordnen sind.
- (c) Die dem PGM-Bereich zugeordneten aktiven Rechnungsabgrenzungsposten der WN SE bzw. die diesen zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse, wie zum Ausgliederungstichtag aus der Pro-Forma-Bilanz der PGM KG gemäß Anlage 2.3b und den dieser Bilanz beigefügten Kostenstellenplänen ersichtlich.
- (d) Sämtliche sonst ausschließlich zum PGM-Bereich gehörenden Vermögensgegenstände, die nicht bilanzierungspflichtig bzw. bilanzierungsfähig sind, insbesondere sämtliche sonstige schuldrechtliche oder dingliche Wege-, Zaun-, Besitz- oder Nutzungsrechte, Reallasten, Nießbrauchsrechte, Grunddienstbarkeiten und beschränkt persönliche Dienstbarkeiten bzw. sonstige dingliche oder schuldrechtliche Grundstücksrechte sowie ähnliche Rechte gegen Dritte oder sonstige Eigentümer von Grundstücken, insbesondere solche, die die Errichtung, Nutzung oder Erschließung von Gegenständen bzw. Grundstücken des PGM-Ausgliederungsvermögens sichern.
- (e) Alle für die gemäß dieser Ziffer 2.3 übertragenen Außenstände, Rechte und Ansprüche bestehenden Neben- und Vorzugsrechte im Sinne des § 401 BGB sowie Hilfs- und Sicherungsrechte, einschließlich der Sicherheiten für die zu übertragenden Forderungen und Ansprüche, wie z.B. Grundpfandrechte, Bürgschaften etc.

2.3.6 Verbindlichkeiten, Verpflichtungen und sonstige Passiva

Das PGM-Ausgliederungsvermögen umfasst weiter insbesondere, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, alle Verbindlichkeiten und Verpflichtungen der WN SE, die ausschließlich dem PGM-Bereich zugeordnet

sind, einschließlich ungewisser Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten und künftiger Verbindlichkeiten der WN SE, deren Rechtsgrund bereits gelegt ist. Hierzu gehören insbesondere

- (a) alle dem PGM-Bereich zuzuordnenden unbedingten oder bedingten Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der WN SE aus Lieferungen und Leistungen mit Bestellbezug im ERP-System, aus erhaltenen Anzahlungen und aus Bestellungen, aus Produktgewährleistung und Produkthaftpflicht, aus einer Verletzung von umweltrechtlichen Vorschriften einschließlich der Vorschriften betreffend Altlasten im PGM-Bereich und aus Bürgschaften und Garantien, einschließlich sonstiger Verbindlichkeiten und einschließlich öffentlicher Lasten und öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen und auch insbesondere solche Verpflichtungen und Lasten, die zum heutigen Tage unbekannt sind und erst in der Zukunft entstehen sollten.

Zum Ausgliederungsstichtag ergeben sich die übergehenden bilanzierten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und die sonstigen Verbindlichkeiten aus der Pro-Forma-Bilanz der PGM KG gemäß Anlage 2.3b.

- (b) alle unbedingten oder bedingten Verpflichtungen und Verbindlichkeiten aus allen Arbeitsverhältnissen und Verbindlichkeiten, aus Ansprüchen auf Vergütung für Arbeitnehmererfindungen sowie aus etwaigen Verpflichtungen aus Pensionen aller dem PGM-Bereich gemäß nachstehender Ziffer 2.3.7 lit. (a) zuzuordnenden und sonstigen auf die PGM KG übergehenden Arbeitnehmern;
- (c) alle ausschließlich dem PGM-Bereich zuzuordnenden Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen. Dies betrifft vor allem Verbindlichkeiten aus dem Kauf von Produktionsteilen oder Teilen zur Verwendung in sog. Servicekits von der Wacker Neuson Corporation, USA, oder deren Tochtergesellschaften sowie Verbindlichkeiten gegenüber der Drillfix AG, Schweiz, aus Lizenzverträgen.
- (d) die den ausschließlich dem PGM-Bereich zuzuordnenden Rückstellungen zugrundeliegenden ungewissen Verbindlichkeiten, einschließlich Pensionsverbindlichkeiten, Sonderzulagen an Mitarbeiter, sowie Prozess- und Haftungsrisiken gleich welcher Art.;

Soweit von der WN SE für die vorstehend bezeichneten Verbindlichkeiten und Verpflichtungen Sicherheiten gestellt wurden, geht der Anspruch auf Rückgewähr dieser Sicherheiten auf die PGM KG über.

2.3.7 Verträge und sonstige Rechtsverhältnisse

Zum PGM-Ausgliederungsvermögen gehören insbesondere alle ausschließlich dem PGM-Bereich zuzuordnenden Vertragsverhältnisse und sonstigen Rechtsverhältnisse der WN SE, gleich ob privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur, einschließlich aller Vertragsergänzungen sowie Nebenabreden mit den sich hieraus ergebenden Rechten und Pflichten. Mit übertragen werden deswegen insbesondere

- (a) Sämtliche bei der WN SE bestehenden Arbeitsverhältnisse mit Arbeitnehmern, die dem PGM-Bereich zugeordnet und in Anlage 2.3a näher bezeichnet sind, einschließlich eventuell bestehender Verpflichtungen (insbesondere Anwartschaften) der betrieblichen Altersvorsorge und sonstigen Zusagen mit Versorgungscharakter; diese gehen nach §§ 613a Abs. 1 Satz 1 BGB, 324 UmwG auf die PGM KG über. Umfasst sind auch alle Verträge der WN SE, die mit Dritten zu Gunsten der in Anlage 2.3a näher bezeichneten Arbeitnehmer abgeschlossen worden sind oder die in sonstiger Weise diese Arbeitnehmer und Mitarbeiter betreffen, insbesondere die bestehenden Direktversicherungen für diese Arbeitnehmer bei der Deutscher Ring Lebensversicherungs-AG, Nr. LF 0540 07.

Die PGM KG tritt zum Vollzugszeitpunkt in alle Rechte und Pflichten aus den von der WN SE zur Sicherung der bestehenden Altersteilzeitguthaben gemäß § 8a AltTZG geschlossenen Vereinbarungen ein; insbesondere übernimmt die PGM KG die Stellung als Pfandgeberin hinsichtlich der Sicherungsmittel bei der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt a.M., auf den in Anlage 2.3.7(a) genannten Depots bzw. Konten mit den in dieser Anlage genannten Salden zum Ausgliederungsstichtag. Die Sicherung der Altersteilzeitguthaben besteht somit fort. Diese Sicherungsmittel bilden eine Bewertungseinheit mit den entsprechenden sonstigen Rückstellungen und werden aus diesem Grund in der Bilanz nicht als Wertpapiere des Anlagevermögens ausgewiesen.

Die PGM KG tritt weiter zum Vollzugszeitpunkt in alle Rechte und Pflichten aus den von der WN SE zur Sicherung der bestehenden Zeitwertkonto-Guthaben gemäß §§ 7e SGB IV ff. geschlossenen Vereinba-

rungen ein; insbesondere übernimmt die PGM KG die Treugeberstellung hinsichtlich der Sicherungsmittel (Fondsanteile) bei der DAB bank AG, München, auf den in Anlage 2.3.7(a) genannten Depots bzw. Konten mit den angegebenen Salden sowie hinsichtlich der Kapitalanlage in Form einer Direktinvestition in den Deckungsstock des Versicherers bei der Allianz Lebensversicherungs-AG, Stuttgart, unter der Gruppenvertrags Nr. 5/766718 (bis 28.2.2011) bzw. 5/868522/2 (ab 1.2.2011), jeweils mit den in der Anlage genannten Salden zum Ausgliederungsstichtag. Die Sicherung der Zeitwertkonto-Guthaben besteht somit fort.

- (b) Alle Verträge der WN SE, soweit diese ausschließlich dem PGM-Bereich zuzuordnen sind. Dies sind insbesondere auch die unter nachstehender Ziffer 6.3 beschriebenen, mehrere Gesellschaften betreffenden Verträge, sofern die partielle Zuordnung zum PGM-Bereich im Wege der Realteilung gemäß nachstehender Ziffer 6.3 möglich ist.

Dies umfasst z.B.

- Miet-, Pacht-, Leasing- und sonstige Nutzungs- oder Überlassungsverträge, insbesondere über die nach dieser Ziffer 2.3 übertragenen Grundstücke, Bauten, Anlagen und sonstigen Anlagegegenstände sowie über sonstige Büro- und Geschäftsausstattung, und hiermit im Zusammenhang stehende Instandhaltungs- und Wartungsverträge.
- Verträge über den Erwerb oder die Veräußerung von nach dieser Ziffer 2.3 übertragenen Gegenständen,
- Kauf-, Beratungs-, Dienst- und Geschäftsbesorgungsverträge, Werk-, Ver- und Entsorgungs-, Kontoführungs- und Finanzierungsverträge,
- allgemeine Leistungs- und Lieferverträge mit Lieferanten einschließlich damit im Zusammenhang stehender Vereinbarungen betreffend Werkzeuge und Formen,
- allgemeine Leistungs- und Lieferverträge mit Abnehmern,
- Werkshändlerverträge, Vertreterverträge, sowie
- (Produktions-)Lizenz- und Nutzungsverträge, Forschungs- und Entwicklungsverträge, Kooperationsverträge, Rahmenvereinbarungen und Gestattungsverträge.

Der Begriff „Vertrag“ im vorstehend verwendeten Sinn umfasst dabei alle schriftlichen und mündlichen Verträge, Vereinbarungen, Aufträge, Absprachen und Zusagen sowie alle von oder gegenüber der WN SE abgegebenen Angebote.

Dem PGM-Bereich zugeordnet ist ein Mietvertrag für ein Außenlager in Bachstraße 3, 85309 Pörnbach-Puch.

Die wesentlichen Lieferantenverträge des PGM-Bereichs sind in Anlage 2.3.7(b)/1 aufgeführt. In der Anlage 2.3.7(b)/2 sind solche Lieferanten aufgeführt, die Teile sowohl an den PGM-Bereich für die Produktion, als auch an den SEM-Bereich für die Ersatzteilversorgung liefern; insofern soll eine Realteilung gemäß Ziffer 6.2 durchgeführt bzw. sollen nach dem Vollzugszeitpunkt entsprechende Rahmenverträge abgeschlossen werden, die sowohl für die PGM KG als auch die SEM KG gelten.

Die wesentlichen Händlerverträge der Abteilung Export des PGM-Bereichs sind in Anlage 2.3.7(b)/3 aufgeführt. Hierzu wird festgehalten, dass aus Gründen der logistischen Abwicklung zukünftig die PGM KG die bei ihr hergestellten Produkte an die SEM KG abgeben wird, welche diese wiederum an die Händler weiterverkauft wird. Gleiches gilt im Verhältnis zu Dritten, für die der PGM-Bereich OEM-Produkte fertigt. Insofern werden alle Verträge, Forderungen und Verbindlichkeiten im Verhältnis zu diesen Händlern bzw. den Abnehmern von im PGM-Bereich für Dritte hergestellten OEM-Produkten dem SEM-Ausgliederungsvermögen zugeordnet, wobei die PGM KG zukünftig die SEM KG hinsichtlich der technischen und fachlichen Betreuung dieser Verträge unterstützen wird.

Soweit die WN SE selbst Produkte von OEM-Herstellern kauft, werden ebenfalls die Verträge, Forderungen und Verbindlichkeiten dem SEM-Ausgliederungsvermögen zugeordnet, da aus Gründen der logistischen Abwicklung zukünftig die SEM KG diese Geräte ankaufen und im Konzern weiter verteilen soll, wobei die PGM KG zukünftig die SEM KG hinsichtlich der technischen und fachlichen Betreuung dieser Verträge unterstützen wird.

Nach dem Vollzugszeitpunkt werden PGM KG und SEM KG untereinander sowie mit den betroffenen Dritten geeignete Vereinbarungen abschließen, um die zuvor beschriebene Abwicklung für Export-Händler, für die Abnehmer von im PGM-Bereich für Dritte hergestellten OEM-Produkten sowie für OEM-Lieferanten im Detail zu regeln.

- (c) sämtliche mit der (im PGM-Bereich angesiedelten) Personalabteilung in Zusammenhang stehenden Vertragsverhältnisse mit externen Beratern, Dienstleistern, usw.
- (d) sämtliche mit verbundenen Unternehmen der WN SE geschlossenen Verträge, die ausschließlich den PGM-Bereich betreffen, insbesondere Kauf-, Verkauf- und Lieferverträge und Lizenzverträge wie näher in Ziffer 2.3.4 und 2.3.6 (c) beschrieben sowie Verträge betreffend die Leistungen des Trainingscenters TGR an verbundene Unternehmen.
- (e) Alle Rechte und Pflichten, Forderungen und Verbindlichkeiten mit externen Dienstleistern betreffend den Kantinenbetrieb an den Standorten München und in Reichertshofen.
- (f) Alle Rechte und Pflichten, Forderungen und Verbindlichkeiten, privaten und öffentlich-rechtlichen Vertragsverhältnisse sowie alle Rechte und Pflichten aus in- und ausländischen öffentlich-rechtlichen Konzessionen, Genehmigungen, Erlaubnissen und sonstigen Berechtigungen gleich welcher Art, die mit dem Vertriebsbüro der WN SE in Dubai (offizielle Bezeichnung ist „Wacker Construction Equipment AG Representative Office“, Sultan Business Centre, near Lamcy Plaza, Office No. 229, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate), deren Geschäftsbetrieb, deren Vermögen oder deren Arbeitnehmern zusammenhängen.
- (g) Alle Rechte und Pflichten aus in- und ausländischen öffentlich-rechtlichen Konzessionen, Genehmigungen, Erlaubnissen und sonstigen Berechtigungen gleich welcher Art (nachfolgend „öffentlich-rechtliche Berechtigungen“), die dem PGM-Bereich zuzuordnen sind, unter anderem Rechte und Pflichten an und aus sämtlichen
 - Genehmigungen für die nach diesem Vertrag auf die PGM KG übertragenen genehmigungsbedürftigen Anlagen und sonstige Betriebsgenehmigungen,
 - Genehmigungen für die nach diesem Vertrag auf die PGM KG übertragenen PGM-Grundstücke, Gebäude und sonstigen Bauwerke, unter anderem Baugenehmigungen,
 - etwaigen wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen, die den PGM-Bereich betreffen,
 - Gewerbeerlaubnisse für die dem PGM-Bereich zugeordneten Standorte bzw. Betriebe sowie
 - Genehmigungen, Zertifizierungen und Zulassungen für bestimmte im PGM-Bereich hergestellte Geräte, wie beispielsweise Typengenehmigungen.
- (h) Alle Mitgliedschaften der WN SE in Verbänden und Vereinen, soweit sich diese ausschließlich auf den PGM-Bereich beziehen, jeweils unter Einschluss sämtlicher hiermit verbundener Rechte und Pflichten.
- (i) Alle sonstigen Rechts- und Vertragsverhältnisse nebst Rechten und Pflichten der WN SE, die ausschließlich dem PGM-Bereich zuzuordnen sind, insbesondere die in Anlage 2.3.7(i) näher beschriebenen.
- (j) Alle Prozessrechtsverhältnisse der WN SE und sonstige verfahrensrechtlichen Rechtsverhältnisse sowie Schiedsverfahren, gleich ob die WN SE Partei oder in sonstiger Weise (z.B. als Nebenintervenientin oder Beigeladene) beteiligt ist, soweit sie mit dem auf die PGM KG auszugliedernden Vermögen im Zusammenhang stehen oder sonst ausschließlich den Geschäftsbetrieb des PGM-Bereichs betreffen, und die bestehenden Mandatsverträge mit den begleitenden Rechtsanwälten.
- (k) Die gewerbesteuerlichen Verlustvorträge der WN SE werden in dem Umfang auf die aufnehmende PGM KG übertragen, wie sie bei einer verursachungsgerechten Verteilung auf den übernommenen Teilbetrieb, also den PGM-Bereich, zuzuordnen sind. Im Übrigen gilt für steuerliche Sachverhalte Ziffer 5.7.12 unten.

3. Ausgliederung des SEM-Bereichs auf die SEM KG

3.1 Ausgliederung und Vermögensübertragung

Die WN SE als übertragender Rechtsträger überträgt aus ihrem Vermögen den SEM-Bereich (der SEM-Bereich beziehungsweise die ihn verkörpernden Aktiva, Passiva und sonstigen Rechtsbeziehungen nachfolgend auch „**SEM-Ausgliederungsvermögen**“) als Gesamtheit mit allen Rechten und Pflichten und gemäß den Spezifikationen in nachstehender Ziffer 3.3 im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG unter Fortbestand der WN SE auf die dies annehmende SEM KG als übernehmender Rechtsträger; das HQM-Restvermögen gemäß Ziffer 5 ist in jedem Fall von der Übertragung ausgenommen.

3.2 Gegenleistung der SEM KG, Gewährung von Anteilen

3.2.1 Als Gegenleistung für die Übertragung des SEM-Ausgliederungsvermögens gemäß Ziffer 3.1 auf die SEM KG wird der Anteil der WN SE am Festkapital der SEM KG von € 500,00 um € 4.999.500,00 auf € 5.000.000,00 erhöht. Einzige Kommanditistin der SEM KG bleibt die WN SE. Die im Handelsregister eingetragene Hafteinlage der WN SE wird ebenfalls auf den Betrag von € 5.000.000,00 erhöht. Persönlich haftende und alleinige zur Geschäftsführung befugte Gesellschafterin ohne Beteiligung am Festkapital bleibt die KSE.

3.2.2 Die Einlage für den gemäß Ziffer 3.2.1 neu zu schaffenden, d. h. erhöhten Anteil der WN SE am Festkapital der SEM KG entspricht dem handelsrechtlichen Netto-Buchwert (Aktiva minus Passiva) des SEM-Ausgliederungsvermögens zum Ausgliederungstichtag. Soweit dieser Netto-Buchwert den Nennbetrag des dafür nach Ziffer 3.2.1 gewährten Kapitalanteils (in Höhe von € 4.999.500,00) übersteigt, wird der Differenzbetrag in das Rücklagenkonto / Kapitalkonto II der SEM KG eingestellt. Eine Vergütung für diesen Differenzbetrag wird von der SEM KG nicht geschuldet.

3.2.3 Bare Zuzahlungen sind seitens der WN SE nicht zu leisten.

3.2.4 WN SE steht das Gewinnbezugsrecht aus ihrem erhöhten Kapitalanteil an der SEM KG ab dem Ausgliederungstichtag zu. Die Regelung gemäß Ziffer 7.5 betreffend die Verschiebung des Ausgliederungstichtags gilt entsprechend.

3.3 SEM-Ausgliederungsvermögen

Die WN SE überträgt gem. Ziffer 3.1 den SEM-Bereich als Gesamtheit mit allen diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar zuzuordnenden Aktiva und Passiva, jedoch mit Ausnahme der Gegenstände, die dem HQM-Restvermögen, dem PGM-Ausgliederungsvermögen oder dem SGM-Ausgliederungsvermögen zugeordnet sind.

Das SEM-Ausgliederungsvermögen umfasst damit

- sämtliche materiellen und immateriellen Vermögensgegenstände,
- sämtliche Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, ungewisse Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten und künftige und bedingte Forderungen, sowie
- sämtliche Arbeitsverhältnisse und sonstige vertragliche und gesetzliche – auch öffentlich-rechtliche – Schuldverhältnisse und sonstige Rechtsverhältnisse aller Art

der WN SE zum Vollzugszeitpunkt (Ziffer 8.1), die über den Sachzusammenhang mit dem näher in Buchstabe H der Vorbemerkung beschriebenen SEM-Bereich, dessen in Anlage 3.3 bezeichneten Arbeitnehmern oder durch explizite Auflistung in den den SEM-Bereich betreffenden Anlagen zu diesem Ausgliederungsvertrag dem SEM-Bereich dienen oder zu dienen bestimmt sind oder sonst den SEM-Bereich betreffen oder ihm wirtschaftlich zuzurechnen sind, unabhängig davon, ob diese Gegenstände bilanzierungsfähig sind oder nicht, oder ob sie tatsächlich bilanziert wurden oder nicht. Nach dem Willen der Parteien gehören damit insbesondere alle Aktiva und Passiva, die für den SEM-Bereich als Teilbetriebe eine wesentliche Betriebsgrundlage darstellen, zum SEM-Ausgliederungsvermögen.

Insbesondere von der Ausgliederung auf die SEM KG umfasst, jedoch ohne darauf beschränkt zu sein, sind solche Aktiva und Passiva, die in der als Anlage 2.3b beigefügten Pro-Forma-Bilanz und per Zuordnung in der Buchhaltung der WN SE gemäß den dieser Anlage beigefügten Kostenstellenplänen dem SEM-Bereich

zugeordnet sind, sofern in Ziffern 2.3, 3.3, 4.3 und 5 nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Im Einzelnen übertragen werden insbesondere, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, die nachfolgend in Ziffern 3.3.1 bis 3.3.7 aufgeführten Aktiva, Passiva und Rechtsbeziehungen, stets jedoch nur, wenn und soweit sie nicht nach Ziffer 5 dem HQM-Restvermögen, nach Ziffer 2.3 dem PGM-Ausgliederungsvermögen oder nach Ziffer 4.3 dem SGM-Ausgliederungsvermögen ausdrücklich zugeordnet sind:

3.3.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

- (a) Alle dem SEM-Bereich zugehörigen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens der WN SE, insbesondere alles ausschließlich den SEM-Bereich betreffende technische und betriebliche Know-how, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Verfahren und Formeln, einschließlich Verkörperungen solcher Gegenstände (Muster, Zeichenpläne, Rezepturen, etc.).

Ausdrücklich ausgenommen sind vor allem alle Marken sowie alle Rechte der WN SE an Internetdomains, die gem. Ziffern 5.1.1 und 5.1.2 dem HQM-Restvermögen zugeordnet sind sowie die Geschmacksmuster, Patente und Gebrauchsmuster der WN SE, die gem. Ziffer 2.3.1 (a) dem PGM-Ausgliederungsvermögen zugeordnet sind.

- (b) Sämtliche Rechte an der ausschließlich im SEM-Bereich eingesetzten Software, einschließlich der auf diesen Bereich ausschließlich zugeschnittenen eigenentwickelten oder lizenzierten Software sowie an Fortentwicklungen dieser Software. Hierzu gehört auch diejenige Software, welche die (im SEM-Bereich angesiedelte IT-Abteilung) zukünftig den anderen beteiligten Gesellschaften zentral im Rahmen von Konzernserviceverträgen zur Verfügung stellen wird.

Ausdrücklich ausgenommen sind die dem HQM-Restvermögen zugeordneten Software bzw. Konzernsoftwarelizenzen der WN SE gem. Ziffer 5.1.3.

- (c) Alle Rechte und Pflichten aus den den übertragenen immateriellen Vermögensgegenständen nach lit. (a) und (b) zugrunde liegenden oder mit ihnen im Zusammenhang stehenden vertraglichen oder sonstigen Rechtsverhältnissen, insbesondere Lizenz- und Nutzungsverträge.
- (d) Der Kunden- und Lieferantenstamm der WN SE, soweit die entsprechenden Kunden- und Lieferantenverträge gem. Ziffer 3.3.7 auf die SEM KG übergehen. Hinsichtlich der Abwicklung für die Händler des Exports im PGM-Bereich, für die Abnehmer von im PGM-Bereich für Dritte hergestellten OEM-Produkten sowie für OEM-Lieferanten des PGM-Bereichs wird auf Ziffer 2.3.7 (b) verwiesen.

Soweit die WN SE nur Mitberechtigte der nach dieser Ziffer 3.3.1 übertragenen immateriellen Vermögensgegenstände ist, überträgt sie die entsprechenden Mitberechtigungen.

3.3.2 Sachanlagen, Finanzanlagen

Folgende Sachanlagen, einschließlich aller Rechte und Pflichten aus diesen Gegenständen zugrunde liegenden oder mit ihnen im Zusammenhang stehenden vertraglichen oder sonstigen Rechtsverhältnissen:

- (a) Sämtliche in Anlage 3.3.2(a) aufgeführten Grundstücke (nachfolgend „**SEM-Grundstücke**“) mit allen wesentlichen Bestandteilen, dem Zubehör, dem Inventar, mit allen Rechten, die mit dem Eigentum verbunden sind (§ 96 BGB) sowie mit allen in den Abteilungen II und III des jeweiligen Grundbuchs eingetragenen Belastungen, einschließlich aller Pflichten als Eigentümer von Grundstücken oder Gebäuden und Baulasten, unabhängig von ihrer Eintragung in einem Baulastenverzeichnis, sowie einschließlich sämtlicher etwa auf die SEM-Grundstücke bezogenen Mietverträge.

Die Grundstücke der WN SE in München-Milbertshofen mit den zugehörigen Gebäuden und Außenanlagen gehören nach Ziffer 5.2.1 zum HQM-Restvermögen. In der Zukunft wird die SEM KG von der WN SE verschiedene Gebäudeteile bzw. Räume in der dort befindlichen neuen Konzernzentrale, insbesondere die dort von den Mitarbeitern des SEM-Bereichs genutzten Büros anmieten; eine entsprechende Vereinbarung wird nach dem Vollzugszeitpunkt abgeschlossen werden.

- (b) Alle ausschließlich dem SEM-Bereich zugehörigen beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens der WN SE, insbesondere alle andere Anlagen, Gegenstände der Betriebs- und Geschäfts-

ausstattung, geringwertige Wirtschaftsgüter, und alle anderen beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, insbesondere diejenigen, die sich in den Grenzen der nach lit. (a) zu übertragenden SEM-Grundstücke oder den in lit. (a) aufgeführten, zukünftig von der SEM KG angemieteten Grundstücken, Gebäuden und Räumen befinden, jeweils soweit diese Gegenstände nicht ausdrücklich gemäß Ziffern 3.3, 4.3 oder 5 ausschließlich dem PGM-, dem SGM- oder dem HQM-Bereich zugeordnet sind.

Zum Ausgliederungsstichtag ergeben sich die bilanzierten übertragenen beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens aus der Pro-Forma-Bilanz der SEM KG gemäß Anlage 2.3b und deren Zuordnung in der Buchhaltung der WN SE aus den dieser Bilanz beigefügten Kostenstellenplänen.

Mit übertragen werden auch die ausschließlich dem SEM-Bereich zuzuordnenden sonstigen Ausleihungen, einschließlich aller Rechte und Pflichten aus diesen zugrunde liegenden oder mit ihnen im Zusammenhang stehenden vertraglichen oder sonstigen Rechtsverhältnissen. Zum Ausgliederungsstichtag ergeben sich die übertragenen sonstigen Ausleihungen aus der Pro-Forma-Bilanz der SEM KG gemäß Anlage 2.3b und deren Zuordnung in der Buchhaltung der WN SE aus den dieser Bilanz beigefügten Kostenstellenplänen.

3.3.3 Vorräte

Alle im Eigentum der WN SE stehenden und ausschließlich dem SEM-Bereich zugehörigen Vorräte, insbesondere Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, fertige Erzeugnisse und Waren, jeweils einschließlich aller Ansprüche aus geleisteten Anzahlungen, und aller anderen beweglichen Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, insbesondere diejenigen Gegenstände, die sich in den Grenzen der nach Ziffer 3.3.2 lit. (a) zu übertragenden SEM-Grundstücke oder den in Ziffer 3.3.2 lit. (a) aufgeführten, zukünftig von der SEM KG angemieteten Grundstücken, Gebäuden und Räumen befinden, jeweils soweit diese Gegenstände nicht ausdrücklich gemäß Ziffern 2.3, 4.3 oder 5 ausschließlich dem PGM-, dem SGM- oder dem HQM-Bereich zugeordnet sind, und jeweils einschließlich aller Rechte und Pflichten aus diesen Gegenständen zugrunde liegenden oder mit ihnen im Zusammenhang stehenden vertraglichen oder sonstigen Rechtsverhältnissen.

Zum Ausgliederungsstichtag ergeben sich die übertragenen Vorräte aus der Pro-Forma-Bilanz der SEM KG gemäß Anlage 2.3b und deren Zuordnung in der Buchhaltung der WN SE nach den dieser Bilanz beigefügten Kostenstellenplänen.

3.3.4 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Alle zum SEM-Bereich gehörenden Forderungen der WN SE aus Lieferungen und Leistungen, alle sonstigen Rechte und Ansprüche gleich welcher Art, insbesondere und ohne abschließende Beschränkung hierauf, solche auf den Übergang des Eigentums an Vermögensgegenständen der in dieser Ziffer 3.3 erfassten Art sowie solche für die ausschließliche oder nicht ausschließliche Nutzung oder Benutzung von materiellen oder immateriellen Vermögensgegenständen, die zum SEM-Bereich gehören, solche, die aus den nach Ziffer 3.3.7 auf die SEM-KG übergehenden Verträgen und Rechtsverhältnissen resultieren, Darlehensforderungen und Schadenersatzforderungen sowie alle sonstigen Rechte und Ansprüche gleich welcher Art, die mit den oben bezeichneten Forderungen in Zusammenhang stehen.

Alle ausschließlich im Zusammenhang mit dem SEM-Bereich bestehenden Rechte und Forderungen der WN SE gegenüber verbundenen Unternehmen der WN SE. Hierzu gehören insbesondere wegen der Rolle des SEM-Bereichs als zentrale „Drehscheibe“ vor allem für Light Equipment Produkte entstehende Forderungen für die Lieferung von Waren und Ersatzteilen gegen verbundene Unternehmen der WN SE, sowie gemäß Ziffer 2.3.7. lit. (b) gegen Export-Händler und Abnehmer von im PGM-Bereich für Dritte hergestellten OEM-Produkten.

Zum Ausgliederungsstichtag ergeben sich die übergehenden bilanzierten Forderungen aus der Pro-Forma-Bilanz der SEM KG gemäß Anlage 2.3b.

3.3.5 Guthaben bei Kreditinstituten, aktive Rechnungsabgrenzungsposten, sonstige Vermögensgegenstände

- (a) Die in Anlage 3.3.5(a) genannten Bankkonten, Depots usw. der WN SE, einschließlich des in der Anlage 3.3.5(a) jeweils aufgeführten Guthabensaldos bzw. Depotbestandes zum Ausgliederungstichtag, einschließlich der diesen Kontenverbindungen, Depots, usw. zugrundeliegenden Verträge mit Banken nebst den daraus resultierenden Rechten und Pflichten.
- (b) Alle anderen Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens der WN SE, die ausschließlich dem SEM-Bereich zuzuordnen sind, vor allem Vorauszahlungen von Kunden des SEM-Bereichs.
- (c) Die dem SEM-Bereich zugeordneten aktiven Rechnungsabgrenzungsposten der WN SE bzw. die diesen zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse wie zum Ausgliederungstichtag aus der Pro-Forma-Bilanz der SEM KG gemäß Anlage 2.3b und den dieser Bilanz beigefügten Kostenstellenplänen ersichtlich.
- (d) Sämtliche sonst ausschließlich zum SEM-Bereich gehörenden Vermögensgegenstände, die nicht bilanzierungspflichtig bzw. bilanzierungsfähig sind, insbesondere sämtliche sonstige schuldrechtliche oder dingliche Wege-, Zaun-, Besitz- oder Nutzungsrechte, Reallasten, Nießbrauchsrechte, Grunddienstbarkeiten und beschränkt persönliche Dienstbarkeiten bzw. sonstige dingliche oder schuldrechtliche Grundstücksrechte sowie ähnliche Rechte gegen Dritte oder sonstige Eigentümer von Grundstücken, insbesondere solche, die die Errichtung, Nutzung oder Erschließung von Gegenständen bzw. Grundstücken des SEM-Ausgliederungsvermögens sichern.
- (e) Alle für die gemäß dieser Ziffer 3.3 übertragenen Außenstände, Rechte und Ansprüche bestehenden Neben- und Vorzugsrechte im Sinne des § 401 BGB sowie Hilfs- und Sicherungsrechte, einschließlich der Sicherheiten für die zu übertragenden Forderungen und Ansprüche, wie z.B. Grundpfandrechte, Bürgschaften etc.

3.3.6 Verbindlichkeiten, Verpflichtungen und sonstige Passiva

Das SEM-Ausgliederungsvermögen umfasst weiter insbesondere, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, alle Verbindlichkeiten und Verpflichtungen der WN SE, die ausschließlich dem SEM-Bereich zugeordnet sind, einschließlich ungewisser Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten und künftiger Verbindlichkeiten der WN SE, deren Rechtsgrund bereits gelegt ist. Hierzu gehören insbesondere

- (a) alle dem SEM-Bereich zuzuordnenden unbedingten oder bedingten Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der WN SE aus Lieferungen und Leistungen mit Bestellbezug im ERP-System, aus erhaltenen Anzahlungen und aus Bestellungen, aus Produktgewährleistung und Produkthaftpflicht, aus einer Verletzung von umweltrechtlichen Vorschriften einschließlich der Vorschriften betreffend Altlasten im SEM-Bereich und aus Bürgschaften und Garantien, einschließlich sonstiger Verbindlichkeiten und einschließlich öffentlicher Lasten und öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen und auch insbesondere solche Verpflichtungen und Lasten, die zum heutigen Tage unbekannt sind und erst in der Zukunft entstehen sollten; hierzu gehören insbesondere das Zollaval sowie diverse Rücknahmeverpflichtungen gemäß Anlage 3.3.6(a).

Zum Ausgliederungstichtag ergeben sich die übergehenden bilanzierten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und die sonstigen Verbindlichkeiten aus der Pro-Forma-Bilanz der SEM KG gemäß Anlage 2.3b.

- (b) alle unbedingten oder bedingten Verpflichtungen und Verbindlichkeiten aus allen Arbeitsverhältnissen und Verbindlichkeiten, aus Ansprüchen auf Vergütung für Arbeitnehmererfindungen sowie aus etwaigen Verpflichtungen aus Pensionen aller dem SEM-Bereich gemäß nachstehender Ziffer 3.3.7 lit. (a) zuzuordnenden und sonstigen auf die SEM KG übergehenden Arbeitnehmern;
- (c) alle ausschließlich dem SEM-Bereich zuzuordnenden Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen der WN SE. Hierzu gehören insbesondere auch alle Verbindlichkeiten der WN SE gegenüber verbundenen Unternehmen aus dem Bezug von Produkten und Ersatzteilen, für die der SEM-Bereich als zentrale „Drehscheibe“ für den Warenverkehr der WN SE in Europa dient;

- (d) die den ausschließlich dem SEM-Bereich zuzuordnenden Rückstellungen zugrundeliegenden ungewissen Verbindlichkeiten, einschließlich Pensionsverbindlichkeiten, Sonderzulagen an Mitarbeiter, sowie Prozess- und Haftungsrisiken gleich welcher Art.

Soweit von der WN SE für die vorstehend bezeichneten Verbindlichkeiten und Verpflichtungen Sicherheiten gestellt wurden, geht der Anspruch auf Rückgewähr dieser Sicherheiten auf die SEM KG über.

3.3.7 Verträge und sonstige Rechtsverhältnisse

Zum SEM-Ausgliederungsvermögen gehören insbesondere alle ausschließlich dem SEM-Bereich zuzuordnenden Vertragsverhältnisse und sonstigen Rechtsverhältnisse der WN SE, gleich ob privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur, einschließlich aller Vertragsergänzungen sowie Nebenabreden mit den sich hieraus ergebenden Rechten und Pflichten. Mit übertragen werden deswegen insbesondere

- (a) Sämtliche bei der WN SE bestehenden Arbeitsverhältnisse mit Arbeitnehmern, die dem SEM-Bereich zugeordnet und in Anlage 3.3 näher bezeichnet sind, einschließlich eventuell bestehender Verpflichtungen (insbesondere Anwartschaften) der betrieblichen Altersvorsorge und sonstigen Zusagen mit Versorgungscharakter; diese gehen nach §§ 613a Abs. 1 Satz 1 BGB, 324 UmwG auf die SEM KG über. Umfasst sind auch alle Verträge der WN SE, die mit Dritten zu Gunsten der in Anlage 3.3 näher bezeichneten Arbeitnehmer abgeschlossen worden sind oder die in sonstiger Weise diese Arbeitnehmer und Mitarbeiter betreffen, insbesondere die bestehenden Direktversicherungen für diese Arbeitnehmer bei der Deutscher Ring Lebensversicherungs-AG, Nr. LF 0540 06.

Die SEM KG tritt zum Vollzugszeitpunkt in alle Rechte und Pflichten aus den von der WN SE zur Sicherung der bestehenden Altersteilzeitguthaben gemäß § 8a AltTZG geschlossenen Vereinbarungen ein; insbesondere übernimmt die SEM KG die Stellung als Pfandgeberin hinsichtlich der Sicherungsmittel bei der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt a.M., auf den in Anlage 2.3.7(a) genannten Depots bzw. Konten mit den in der Anlage genannten Salden zum Ausgliederungstichtag. Die Sicherung der Altersteilzeitguthaben besteht somit fort. Diese Sicherungsmittel bilden eine Bewertungseinheit mit den entsprechenden sonstigen Rückstellungen und werden aus diesem Grund in der Bilanz nicht als Wertpapiere des Anlagevermögens ausgewiesen.

Die SEM KG tritt weiter zum Vollzugszeitpunkt in alle Rechte und Pflichten aus den von der WN SE zur Sicherung der bestehenden Zeitwertkonto-Guthaben gemäß §§ 7e SGB IV ff. geschlossenen Vereinbarungen ein; insbesondere übernimmt die SEM KG die Treugeberstellung hinsichtlich der Sicherungsmittel (Fondsanteile) bei der DAB bank AG, München, auf den in Anlage 2.3.7(a) genannten Depots bzw. Konten mit den angegebenen Salden sowie hinsichtlich der Kapitalanlage in Form einer Direktinvestition in den Deckungsstock des Versicherers bei der Allianz Lebensversicherungs-AG, Stuttgart, unter der Gruppenvertrags Nr. 5/766718 (bis 28.2.2011) bzw. 5/868522/3 (ab 1.2.2011), jeweils mit den in der Anlage genannten Salden zum Ausgliederungstichtag. Die Sicherung der Zeitwertkonto-Guthaben besteht somit fort.

- (b) Alle Verträge der WN SE, soweit diese ausschließlich dem SEM-Bereich zuzuordnen sind. Dies sind insbesondere auch die unter nachstehender Ziffer 3.3 beschriebenen, mehrere Gesellschaften betreffenden Verträge, sofern die partielle Zuordnung zum SEM-Bereich im Wege der Realteilung gemäß nachstehender Ziffer 6.3 möglich ist.

Dies umfasst z.B.

- Miet-, Pacht-, Leasing- und sonstige Nutzungs- oder Überlassungsverträge, insbesondere über die nach dieser Ziffer 3.3 übertragenen Grundstücke, Bauten, Anlagen und sonstigen Anlagegegenstände sowie über sonstige Büro- und Geschäftsausstattung, und hiermit im Zusammenhang stehende Instandhaltungs- und Wartungsverträge.
- Verträge über den Erwerb oder die Veräußerung von nach dieser Ziffer 3.3 übertragenen Gegenständen,
- Verträge mit OEM-Lieferanten sowie Verträge mit Abnehmern von Produkten, die für diese Abnehmer als OEM-Produkte gefertigt werden.

- Kauf-, Beratungs-, Dienst- und Geschäftsbesorgungsverträge, Werk-, Ver- und Entsorgungs-, Kontoführungs- und Finanzierungsverträge,
- allgemeine Leistungs- und Lieferverträge mit Lieferanten und Abnehmern, sowie
- Logistik- und Transportverträge.

Der Begriff „Vertrag“ im vorstehend verwendeten Sinn umfasst dabei alle schriftlichen und mündlichen Verträge, Vereinbarungen, Aufträge, Absprachen und Zusagen sowie alle von oder gegenüber der WN SE abgegebenen Angebote.

Die wesentlichen Lieferantenverträge des SEM-Bereichs sind in Anlage 3.3.7(b) aufgeführt. In der Anlage 2.3.7(b)/2 sind solche Lieferanten aufgeführt, die Teile sowohl an den PGM-Bereich für die Produktion, als auch an den SEM-Bereich für die Ersatzteilversorgung liefern; insofern soll eine Realteilung gemäß Ziffer 6.2 durchgeführt bzw. sollen nach dem Vollzugszeitpunkt entsprechende Rahmenverträge abgeschlossen werden, die sowohl für die PGM KG als auch die SEM KG gelten.

Für die zukünftige Abwicklung der Geschäfte mit Export-Händlern, mit Abnehmern von im PGM-Bereich für Dritte hergestellten OEM-Produkten sowie mit OEM-Lieferanten zwischen PGM KG und SEM KG untereinander sowie mit den betroffenen Dritten gilt das in Ziffer 2.3.7 (b) vereinbarte.

- (c) sämtliche mit der (im SEM-Bereich angesiedelten) IT-Abteilung in Zusammenhang stehenden Vertragsverhältnisse mit externen Beratern, Dienstleistern, usw., einschließlich Verträge mit Internet Providern über die Bereitstellung von Web-Präsenzen und Servern.
- (d) sämtliche mit verbundenen Unternehmen der WN SE geschlossenen Verträge, die ausschließlich den SEM-Bereich betreffen, insbesondere im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Baugeräten und Ersatzteilen wie näher in Ziffern 3.3.4 und 3.3.6 (c) beschrieben, aber auch Vereinbarungen betreffend die Erbringung von Logistikdienstleistungen, von Dienstleistungen durch die Abteilung Bereich SSC Europe, von Dienstleistungen im Bereich der Organisation und Durchführung von Messen sowie von Dienstleistungen im Bereich des Marketing, soweit diese durch Mitarbeiter des SEM-Bereichs erbracht werden.
- (e) Alle Rechte und Pflichten aus in- und ausländischen öffentlich-rechtlichen Konzessionen, Genehmigungen, Erlaubnissen und sonstigen Berechtigungen gleich welcher Art (nachfolgend „öffentlich-rechtliche Berechtigungen“), die dem SEM-Bereich zuzuordnen sind, unter anderem Rechte und Pflichten an und aus sämtlichen
 - Genehmigungen für die nach diesem Vertrag auf die SEM KG übertragenen genehmigungsbedürftigen Anlagen und sonstige Betriebsgenehmigungen,
 - Genehmigungen für die nach diesem Vertrag auf die SEM KG übertragenen SEM-Grundstücke, Gebäude und sonstigen Bauwerke, unter anderem Baugenehmigungen,
 - etwaigen wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen, die den SEM Bereich betreffen,
 - Gewerbeerlaubnisse für die dem SEM-Bereich zugeordneten Standorte bzw. Betriebe,
 - Genehmigungen und Zulassungen für bestimmte Geräte, wie beispielsweise Typengenehmigungen,
 - Import-/Exportgenehmigungen, Vereinbarungen und Absprachen im Zusammenhang mit dem Import/Export von Baugeräten und sonstigen Gegenständen.
- (f) Alle Mitgliedschaften der WN SE in Verbänden und Vereinen, soweit sich diese ausschließlich auf den SEM-Bereich beziehen, jeweils unter Einschluss sämtlicher hiermit verbundener Rechte und Pflichten.
- (g) Alle sonstigen Rechts- und Vertragsverhältnisse nebst Rechten und Pflichten der WN SE, die ausschließlich dem SEM-Bereich zuzuordnen sind, insbesondere die in Anlage 3.3.7(g) näher beschriebenen.
- (h) Alle Prozessrechtsverhältnisse der WN SE und sonstige verfahrensrechtlichen Rechtsverhältnisse sowie Schiedsverfahren, gleich ob die WN SE Partei oder in sonstiger Weise (z.B. als Nebenintervenientin oder Beigeladene) beteiligt ist, soweit sie mit dem auf die SEM KG auszugliedernden Vermögen im Zusammenhang stehen oder sonst ausschließlich den Geschäftsbetrieb des SEM-Bereichs betreffen, und die bestehenden Mandatsverträge mit den begleitenden Rechtsanwälten.

- (i) Die gewerbesteuerlichen Verlustvorträge der WN SE werden in dem Umfang auf die aufnehmende SEM KG übertragen, wie sie bei einer verursachungsgerechten Verteilung auf den übernommenen Teilbetrieb, also den SEM-Bereich, zuzuordnen sind. Im Übrigen gilt für steuerliche Sachverhalte Ziffer 5.7.12 unten.

4. Ausgliederung des SGM-Bereichs auf die SGM KG

4.1 Ausgliederung und Vermögensübertragung

Die WN SE als übertragender Rechtsträger überträgt aus ihrem Vermögen den SGM-Bereich (der SGM-Bereich beziehungsweise die ihn verkörpernden Aktiva, Passiva und sonstigen Rechtsbeziehungen nachfolgend auch „**SGM-Ausgliederungsvermögen**“) als Gesamtheit mit allen Rechten und Pflichten und gemäß den Spezifikationen in nachstehender Ziffer 4.3 im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG unter Fortbestand der WN SE auf die dies annehmende SGM KG als übernehmender Rechtsträger; das HQM-Restvermögen gemäß Ziffer 5 ist in jedem Fall von der Übertragung ausgenommen.

4.2 Gegenleistung der SGM KG, Gewährung von Anteilen

- 4.2.1 Als Gegenleistung für die Übertragung des SGM-Ausgliederungsvermögens gemäß Ziffer 4.1 auf die SGM KG wird der Anteil der WN SE am Festkapital der SGM KG von € 500,00 um € 4.999.500,00 auf € 5.000.000,00 erhöht. Einzige Kommanditistin der SGM KG bleibt die WN SE. Die im Handelsregister eingetragene Hafteinlage der WN SE wird ebenfalls auf den Betrag von € 5.000.000,00 erhöht. Persönlich haftende und alleinige zur Geschäftsführung befugte Gesellschafterin ohne Beteiligung am Festkapital bleibt die KSG.
- 4.2.2 Die Einlage für den gemäß Ziffer 4.2.1 neu zu schaffenden, d. h. erhöhten Anteil der WN SE am Festkapital der SGM KG entspricht dem handelsrechtlichen Netto-Buchwert (Aktiva minus Passiva) des SGM-Ausgliederungsvermögens zum Ausgliederungstichtag. Soweit dieser Netto-Buchwert den Nennbetrag des dafür nach Ziffer 4.2.1 gewährten Kapitalanteils (in Höhe von € 4.999.500,00) übersteigt, wird der Differenzbetrag in das Rücklagenkonto / Kapitalkonto II der SGM KG eingestellt. Eine Vergütung für diesen Differenzbetrag wird von der SGM KG nicht geschuldet.
- 4.2.3 Bare Zuzahlungen sind seitens der WN SE nicht zu leisten.
- 4.2.4 WN SE steht das Gewinnbezugsrecht aus ihrem erhöhten Kapitalanteil an der SGM KG ab dem Ausgliederungstichtag zu. Die Regelung gemäß Ziffer 7.6 betreffend die Verschiebung des Ausgliederungstichtags gilt entsprechend.

4.3 SGM-Ausgliederungsvermögen

Die WN SE überträgt gem. Ziffer 4.1 den SGM-Bereich als Gesamtheit mit allen diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar zuzuordnenden Aktiva und Passiva, jedoch mit Ausnahme der Gegenstände, die dem HQM-Restvermögen, dem SEM-Ausgliederungsvermögen oder dem PGM-Ausgliederungsvermögen zugeordnet sind.

Das SGM-Ausgliederungsvermögen umfasst damit

- sämtliche materiellen und immateriellen Vermögensgegenstände,
- sämtliche Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, ungewisse Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten und künftige und bedingte Forderungen, sowie
- sämtliche Arbeitsverhältnisse und sonstige vertragliche und gesetzliche – auch öffentlich-rechtliche – Schuldverhältnisse und sonstige Rechtsverhältnisse aller Art

der WN SE zum Vollzugszeitpunkt (Ziffer 8.1), die über den Sachzusammenhang mit dem näher in Buchstabe I der Vorbemerkung beschriebenen SGM-Bereich, dessen in Anlage 4.3 bezeichneten Arbeitnehmern oder durch explizite Auflistung in den den SGM-Bereich betreffenden Anlagen zu diesem Ausgliederungsvertrag dem SGM-Bereich dienen oder zu dienen bestimmt sind oder sonst den SGM-Bereich betreffen oder ihm wirtschaftlich zuzurechnen sind, unabhängig davon, ob diese Gegenstände bilanzierungsfähig sind oder

nicht, oder ob sie tatsächlich bilanziert wurden oder nicht. Nach dem Willen der Parteien gehören damit insbesondere alle Aktiva und Passiva, die für den SGM-Bereich als Teilbetrieb eine wesentliche Betriebsgrundlage darstellen, zum SGM-Ausgliederungsvermögen.

Insbesondere von der Ausgliederung auf die SGM KG umfasst, jedoch ohne darauf beschränkt zu sein, sind solche Aktiva und Passiva, die in der als Anlage 2.3b beigefügten Pro-Forma-Bilanz und per Zuordnung in der Buchhaltung der WN SE gemäß den dieser Anlage beigefügten Kostenstellenplänen dem SGM-Bereich zugeordnet sind, sofern in Ziffern 2.3, 3.3, 4.3 und 5 nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Im Einzelnen übertragen werden insbesondere, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, die nachfolgend in Ziffern 4.3.1 bis 4.3.7 aufgeführten Aktiva, Passiva und Rechtsbeziehungen, stets jedoch nur, wenn und soweit sie nicht nach Ziffer 5 dem HQM-Restvermögen, nach Ziffer 3.3 dem SEM-Ausgliederungsvermögen oder nach Ziffer 2.3 dem PGM-Ausgliederungsvermögen ausdrücklich zugeordnet sind:

4.3.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

- (a) Alle dem SGM-Bereich zugehörigen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens der WN SE, insbesondere alles ausschließlich den SGM-Bereich betreffende technische und betriebliche Know-how, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Verfahren und Formeln, einschließlich Verkörperungen solcher Gegenstände (Muster, Zeichenpläne, Rezepturen, etc.).

Ausdrücklich ausgenommen sind vor allem alle Marken sowie alle Rechte der WN SE an Internetdomains, die gem. Ziffern 5.1.1 und 5.1.2 dem HQM-Restvermögen zugeordnet sind sowie Geschmacksmuster, Patente und Gebrauchsmuster, usw. die gemäß Ziffer 2.3.1 (a) dem PGM-Bereich zugeordnet sind.

- (b) Sämtliche Rechte an der ausschließlich im SGM-Bereich eingesetzten Software, einschließlich der auf diesen Bereich ausschließlich zugeschnittenen eigenentwickelten oder lizenzierten Software sowie an Fortentwicklungen dieser Software.

Ausdrücklich ausgenommen sind die dem HQM-Restvermögen zugeordneten Software bzw. Konzernsoftwarelizenzen der WN SE gem. Ziffer 5.1.3 sowie die dem SEM-Ausgliederungsvermögen zugeordnete Software gemäß Ziffer 3.3.1 (b), insbesondere diejenige Software, die die im SEM-Bereich angesiedelte IT-Abteilung zukünftig den anderen Gesellschaften zentral im Rahmen von Konzernserviceverträgen zur Verfügung stellen wird.

- (c) Alle Rechte und Pflichten aus den den übertragenen immateriellen Vermögensgegenständen nach lit. (a) und (b) zugrunde liegenden oder mit ihnen im Zusammenhang stehenden vertraglichen oder sonstigen Rechtsverhältnissen, insbesondere Lizenz- und Nutzungsverträge.

- (d) Der Kunden- und Lieferantenstamm der WN SE, soweit die entsprechenden Kunden- und Lieferantenverträge gem. Ziffer 4.3.7 auf die SGM KG übergehen.

Soweit die WN SE nur Mitberechtigte der nach dieser Ziffer 4.3.1 übertragenen immateriellen Vermögensgegenstände ist, überträgt sie die entsprechenden Mitberechtigungen.

4.3.2 Sachanlagen

Folgende Sachanlagen, einschließlich aller Rechte und Pflichten aus diesen Gegenständen zugrunde liegenden oder mit ihnen im Zusammenhang stehenden vertraglichen oder sonstigen Rechtsverhältnissen:

- (a) Sämtliche in Anlage 4.3.2(a) aufgeführten Grundstücke (nachfolgend „**SGM-Grundstücke**“) mit allen wesentlichen Bestandteilen, dem Zubehör, dem Inventar, mit allen Rechten, die mit dem Eigentum verbunden sind (§ 96 BGB) sowie mit allen in den Abteilungen II und III des jeweiligen Grundbuchs eingetragenen Belastungen, einschließlich aller Pflichten als Eigentümer von Grundstücken oder Gebäuden und Baulasten, unabhängig von ihrer Eintragung in einem Baulastenverzeichnis, sowie einschließlich sämtlicher etwa auf die SGM-Grundstücke bezogenen Mietverträge.

Die Grundstücke der WN SE in München-Milbertshofen mit den zugehörigen Gebäuden und Außenanlagen gehören nach Ziffer 5.2.1 zum HQM-Restvermögen. In der Zukunft wird die SGM KG von der WN

SE verschiedene Gebäudeteile bzw. Räume in der dort befindlichen neuen Konzernzentrale, insbesondere die dort von den Mitarbeitern des SGM-Bereichs genutzten Büros anmieten; eine entsprechende Vereinbarung wird nach dem Vollzugszeitpunkt abgeschlossen werden.

- (b) *Alle ausschließlich dem SGM-Bereich zugehörigen beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens der WN SE, insbesondere alle technischen Anlagen und Maschinen sowie andere Anlagen, Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung, geringwertige Wirtschaftsgüter, im Bau befindliche Anlagen, jeweils einschließlich aller Ansprüche aus geleisteten Anzahlungen sowie aller anderen beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, insbesondere diejenigen, die sich in den Grenzen der nach lit. (a) zu übertragenden SGM-Grundstücke oder den in lit. (a) oder in Anlage 4.3.2(b) aufgeführten, zukünftig von der SGM KG angemieteten Grundstücken, Gebäuden und Räumen befinden, jeweils soweit diese Gegenstände nicht ausdrücklich gemäß Ziffern 3.3, 2.3 oder 5 ausschließlich dem SEM-, dem PGM- oder dem HQM-Bereich zugeordnet sind. Bilanzuell wird der sog. „AfA-Pool“ ebenfalls ausschließlich dem SGM-Ausgliederungsvermögen zugeordnet.*

Zum Ausgliederungstichtag ergeben sich die bilanzierten übertragenen beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens aus der Pro-Forma-Bilanz der SGM KG gemäß Anlage 2.3b und deren Zuordnung in der Buchhaltung der WN SE aus den dieser Bilanz beigefügten Kostenstellenplänen.

Mit übertragen werden auch die ausschließlich dem SGM-Bereich zuzuordnenden sonstigen Ausleihungen, einschließlich aller Rechte und Pflichten aus diesen zugrunde liegenden oder mit ihnen im Zusammenhang stehenden vertraglichen oder sonstigen Rechtsverhältnissen. Zum Ausgliederungstichtag ergeben sich die übertragenen sonstigen Ausleihungen aus der Pro-Forma-Bilanz der SGM KG gemäß Anlage 2.3b und deren Zuordnung in der Buchhaltung der WN SE aus den dieser Bilanz beigefügten Kostenstellenplänen.

4.3.3 Vorräte

Alle im Eigentum der WN SE stehenden und ausschließlich dem SGM-Bereich zugehörigen Vorräte, insbesondere Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, fertige Erzeugnisse und Waren, jeweils einschließlich aller Ansprüche aus geleisteten Anzahlungen, und aller anderen beweglichen Gegenstände des Umlaufvermögens, insbesondere diejenigen Gegenstände, die sich in den Grenzen der nach Ziffer 4.3.2 lit. (a) zu übertragenden SGM-Grundstücke oder den in Ziffer 4.3.2 lit. (a) oder in Anlage 4.3.2(b) aufgeführten, zukünftig von der SGM KG angemieteten Grundstücken, Gebäuden und Räumen befinden, jeweils soweit diese Gegenstände nicht ausdrücklich gemäß Ziffern 3.3, 2.3 oder 5 ausschließlich dem SEM-, dem PGM- oder dem HQM-Bereich zugeordnet sind, und jeweils einschließlich aller Rechte und Pflichten aus diesen Gegenständen zugrunde liegenden oder mit ihnen im Zusammenhang stehenden vertraglichen oder sonstigen Rechtsverhältnissen.

Zum Ausgliederungstichtag ergeben sich die übertragenen Vorräte aus der Pro-Forma-Bilanz der SGM KG gemäß Anlage 2.3b und deren Zuordnung in der Buchhaltung der WN SE nach den dieser Bilanz beigefügten Kostenstellenplänen.

4.3.4 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Alle zum SGM-Bereich gehörenden Forderungen der WN SE aus Lieferungen und Leistungen, alle sonstigen Rechte und Ansprüche gleich welcher Art, insbesondere und ohne abschließende Beschränkung hierauf, solche auf den Übergang des Eigentums an Vermögensgegenständen der in dieser Ziffer 4.3 erfassten Art sowie solche für die ausschließliche oder nicht ausschließliche Nutzung oder Benutzung von materiellen oder immateriellen Vermögensgegenständen, die zum SGM-Bereich gehören, solche, die aus den nach Ziffer 4.3.7 auf die SGM-KG übergehenden Verträgen und Rechtsverhältnissen resultieren, Darlehensforderungen und Schadenersatzforderungen sowie alle sonstigen Rechte und Ansprüche gleich welcher Art, die mit den oben bezeichneten Forderungen in Zusammenhang stehen.

Zum Ausgliederungstichtag ergeben sich die übergehenden bilanzierten Forderungen aus der Pro-Forma-Bilanz der SGM KG gemäß Anlage 2.3b.

4.3.5 Guthaben bei Kreditinstituten, aktive Rechnungsabgrenzungsposten, sonstige Vermögensgegenstände

- (a) Die in Anlage 4.3.5(a) genannten Bankkonten, Depots usw. der WN SE, einschließlich des in der Anlage 4.3.5(a) jeweils aufgeführten Guthabensaldos bzw. Depotbestandes zum Ausgliederungstichtag, einschließlich der diesen Kontenverbindungen, Depots, usw. zugrundeliegenden Verträge mit Banken nebst den daraus resultierenden Rechten und Pflichten.
- (b) Alle anderen Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens der WN SE, die ausschließlich dem SGM-Bereich zuzuordnen sind, vor allem Vorauszahlungen von Kunden des SGM-Bereichs.
- (c) Die dem SGM-Bereich zugeordneten aktiven Rechnungsabgrenzungsposten der WN SE bzw. die diesen zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse wie zum Ausgliederungstichtag aus der Pro-Forma-Bilanz der SGM KG gemäß Anlage 2.3b und den dieser Bilanz beigefügten Kostenstellenplänen ersichtlich.
- (d) Sämtliche sonst ausschließlich zum SGM-Bereich gehörenden Vermögensgegenstände, die nicht bilanzierungspflichtig bzw. bilanzierungsfähig sind, insbesondere sämtliche sonstige schuldrechtliche oder dingliche Wege-, Zaun-, Besitz- oder Nutzungsrechte, Reallasten, Nießbrauchsrechte, Grunddienstbarkeiten und beschränkt persönliche Dienstbarkeiten bzw. sonstige dingliche oder schuldrechtliche Grundstücksrechte sowie ähnliche Rechte gegen Dritte oder sonstige Eigentümer von Grundstücken, insbesondere solche, die die Errichtung, Nutzung oder Erschließung von Gegenständen bzw. Grundstücken des SGM-Ausgliederungsvermögens sichern.
- (e) Alle für die gemäß dieser Ziffer 4.3 übertragenen Außenstände, Rechte und Ansprüche bestehenden Neben- und Vorzugsrechte im Sinne des § 401 BGB sowie Hilfs- und Sicherungsrechte, einschließlich der Sicherheiten für die zu übertragenden Forderungen und Ansprüche, wie z.B. Grundpfandrechte, Bürgschaften etc.

4.3.6 Verbindlichkeiten, Verpflichtungen und sonstige Passiva

Das SGM-Ausgliederungsvermögen umfasst weiter insbesondere, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, alle Verbindlichkeiten und Verpflichtungen der WN SE, die ausschließlich dem SGM-Bereich zugeordnet sind, einschließlich ungewisser Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten und künftiger Verbindlichkeiten der WN SE, deren Rechtsgrund bereits gelegt ist. Hierzu gehören insbesondere

- (a) alle dem SGM-Bereich zuzuordnenden unbedingten oder bedingten Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der WN SE aus Lieferungen und Leistungen mit Bestellbezug im ERP-System, aus erhaltenen Anzahlungen und aus Bestellungen, aus Produktgewährleistung und Produkthaftpflicht, aus einer Verletzung von umweltrechtlichen Vorschriften einschließlich der Vorschriften betreffend Altlasten im SGM-Bereich und aus Bürgschaften und Garantien, einschließlich sonstiger Verbindlichkeiten und einschließlich öffentlicher Lasten und öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen und auch insbesondere solche Verpflichtungen und Lasten, die zum heutigen Tage unbekannt sind und erst in der Zukunft entstehen sollten; hierzu gehören insbesondere die Mietbürgschaften für die vom SGM Bereich betriebenen angemieteten Büros der Vertriebsregionen bzw. Niederlassungen wie in Anlage 4.3.6(a)/1 aufgelistet sowie die in Anlage 4.3.6(a)/2 aufgeführten Rücknahmeverpflichtungen gegenüber Kunden des SGM-Bereichs.

Zum Ausgliederungstichtag ergeben sich die übergehenden bilanzierten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und die sonstigen Verbindlichkeiten aus der Pro-Forma-Bilanz der SGM KG gemäß Anlage 2.3b.

- (b) alle unbedingten oder bedingten Verpflichtungen und Verbindlichkeiten aus allen Arbeitsverhältnissen und Verbindlichkeiten, aus Ansprüchen auf Vergütung für Arbeitnehmererfindungen sowie aus etwaigen Verpflichtungen aus Pensionen aller dem SGM-Bereich gemäß nachstehender Ziffer 4.3.7 lit. (a) zuzuordnenden und sonstigen auf die SGM KG übergehenden Arbeitnehmern;
- (c) alle ausschließlich dem SGM-Bereich zuzuordnenden Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen. Dies sind vor allem Verbindlichkeiten gegenüber der Kramer-Werke GmbH und der Wacker Neuson Linz GmbH aus dem Kauf von kompakten Baumaschinen und Ersatzteilen sowie gegenüber der Weidemann GmbH aus dem Kauf von kompakten Baumaschinen, jeweils für den Vertrieb in Deutschland.

- (d) *die den ausschließlich dem SGM-Bereich zuzuordnenden Rückstellungen zugrundeliegenden ungewissen Verbindlichkeiten, einschließlich Pensionsverbindlichkeiten, Sonderzulagen an Mitarbeiter, sowie Prozess- und Haftungsrisiken gleich welcher Art; sowie*
- (e) *die ausschließlich dem SGM-Bereich zugeordneten passiven Rechnungsabgrenzungsposten der WN SE bzw. die diesen zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse wie zum Ausgliederungsstichtag aus der Pro-Forma-Bilanz der SGM KG gemäß Anlage 2.3b und den dieser Bilanz beigefügten Kostenstellenplänen ersichtlich.*

Soweit von der WN SE für die vorstehend bezeichneten Verbindlichkeiten und Verpflichtungen Sicherheiten gestellt wurden, geht der Anspruch auf Rückgewähr dieser Sicherheiten auf die SGM KG über.

4.3.7 Verträge und sonstige Rechtsverhältnisse

Zum SGM-Ausgliederungsvermögen gehören insbesondere alle ausschließlich dem SGM-Bereich zuzuordnenden Vertragsverhältnisse der WN SE und sonstige Rechtsverhältnisse, gleich ob privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur, einschließlich aller Vertragsergänzungen sowie Nebenabreden mit den sich hieraus ergebenden Rechten und Pflichten. Mit übertragen werden deswegen insbesondere

- (a) *sämtliche bei der WN SE bestehenden Arbeitsverhältnisse mit Arbeitnehmern, die dem SGM-Bereich zugeordnet und in Anlage 4.3 näher bezeichnet sind, einschließlich eventuell bestehender Verpflichtungen (insbesondere Anwartschaften) der betrieblichen Altersvorsorge und sonstigen Zusagen mit Versorgungscharakter; diese gehen nach §§ 613a Abs. 1 Satz 1 BGB, 324 UmwG auf die SGM KG über. Umfasst sind auch alle Verträge der WN SE, die mit Dritten zu Gunsten der in Anlage 4.3 näher bezeichneten Arbeitnehmer abgeschlossen worden sind oder die in sonstiger Weise diese Arbeitnehmer und Mitarbeiter betreffen, insbesondere die bestehenden Direktversicherungen für diese Arbeitnehmer bei der Deutscher Ring Lebensversicherungs-AG, Nr. LF 0540 04.*

Die SGM KG tritt zum Vollzugszeitpunkt in alle Rechte und Pflichten aus den von der WN SE zur Sicherung der bestehenden Altersteilzeitguthaben gemäß § 8a AltTZG geschlossenen Vereinbarungen ein; insbesondere übernimmt die SGM KG die Stellung als Pfandgeberin hinsichtlich der Sicherungsmittel bei der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt a.M., auf den in Anlage 2.3.7(a) genannten Depots bzw. Konten mit den in der Anlage genannten Salden zum Ausgliederungsstichtag. Die Sicherung der Altersteilzeitguthaben besteht somit fort. Diese Sicherungsmittel bilden eine Bewertungseinheit mit den entsprechenden sonstigen Rückstellungen und werden aus diesem Grund in der Bilanz nicht als Wertpapiere des Anlagevermögens ausgewiesen.

Die SGM KG tritt weiter zum Vollzugszeitpunkt in alle Rechte und Pflichten aus den von der WN SE zur Sicherung der bestehenden Zeitwertkonto-Guthaben gemäß §§ 7e SGB IV ff. geschlossenen Vereinbarungen ein; insbesondere übernimmt die SGM KG die Treugeberstellung hinsichtlich der Sicherungsmittel (Fondsanteile) bei der DAB bank AG, München, auf den in Anlage 2.3.7(a) genannten Depots bzw. Konten mit den angegebenen Salden sowie hinsichtlich der Kapitalanlage in Form einer Direktinvestition in den Deckungsstock des Versicherers bei der Allianz Lebensversicherungs-AG, Stuttgart, unter der Gruppenvertrags Nr. 5/766718 (bis 28.2.2011) bzw. 5/868522/4 (ab 1.2.2011), jeweils mit den in der Anlage genannten Salden zum Ausgliederungsstichtag. Die Sicherung der Zeitwertkonto-Guthaben besteht somit fort.

- (b) *Alle Verträge der WN SE, soweit diese ausschließlich dem SGM-Bereich zuzuordnen sind. Dies sind insbesondere auch die unter nachstehender Ziffer 6.3 beschriebenen, mehrere Gesellschaften betreffenden Verträge, sofern die partielle Zuordnung zum SGM-Bereich im Wege der Realteilung gemäß nachstehender Ziffer 6.3 möglich ist.*

Dies umfasst z.B.

- Miet-, Pacht-, Leasing- und sonstige Nutzungs- oder Überlassungsverträge, insbesondere über die nach dieser Ziffer 4.3 übertragenen Grundstücke, Bauten, Anlagen und sonstigen Anlagegegenstände sowie über sonstige Büro- und Geschäftsausstattung, und hiermit im Zusammenhang stehende Instandhaltungs- und Wartungsverträge.

- Verträge über den Erwerb oder die Veräußerung von nach dieser Ziffer 4.3 übertragenen Gegenständen,
- bestimmte ausschließlich dem SGM-Bereich zugewiesene Versicherungsverträge,
- Kauf-, Beratungs-, Dienst- und Geschäftsbesorgungsverträge, Werk-, Ver- und Entsorgungs-, Kontoführungs- und Finanzierungsverträge,
- allgemeine Leistungs- und Lieferverträge mit Lieferanten und Kunden, einschließlich Vermietungs- und Serviceverträge, insbesondere mit den in Anlage 4.3.7(b)/1 genannten Kunden, sowie
- Werkshändlerverträge, Vertreterverträge.

Der Begriff „Vertrag“ im vorstehend verwendeten Sinn umfasst dabei alle schriftlichen und mündlichen Verträge, Vereinbarungen, Aufträge, Absprachen und Zusagen sowie alle von oder gegenüber der WN SE abgegebenen Angebote.

Die wesentlichen Mietverträge des SGM-Bereichs, insbesondere für die deutschen nicht im Eigentum der WN SE befindlichen Büros der Vertriebsregionen bzw. Vertriebsniederlassungen, sind in Anlage 4.3.2(b) aufgeführt. Die relevanten, ebenfalls dem SGM-Bereich zugeordneten Mietbürgschaften sind in Anlage 4.3.6(a)/1 aufgeführt.

Die wesentlichen Lieferantenverträge des SGM-Bereichs sind in Anlage 4.3.7(b)/2 aufgeführt.

Die ausschließlich dem SGM-Bereich zugeordneten Versicherungsverträge sind in Anlage 4.3.7(b)/3 genannt, im Übrigen gilt Ziffer 5.7.6.

- (c) Sämtliche mit verbundenen Unternehmen der WN SE geschlossenen Verträge, die ausschließlich dem SGM-Bereich betreffen, insbesondere Kauf- und Lieferverträge im Zusammenhang mit dem Bezug kompakter Baumaschinen und deren Ersatzteilen wie in Ziffer 4.3.6 (c) näher beschrieben.
- (d) Alle Rechte und Pflichten aus in- und ausländischen öffentlich-rechtlichen Konzessionen, Genehmigungen, Erlaubnissen und sonstigen Berechtigungen gleich welcher Art (nachfolgend „öffentlich-rechtliche Berechtigungen“), die dem SGM-Bereich zuzuordnen sind, unter anderem Rechte und Pflichten an und aus sämtlichen
 - Genehmigungen für die nach diesem Vertrag auf die SGM KG übertragenen genehmigungsbedürftigen Anlagen und sonstige Betriebsgenehmigungen,
 - Genehmigungen für die nach diesem Vertrag auf die SGM KG übertragenen SGM-Grundstücke, Gebäude und sonstigen Bauwerke, unter anderem Baugenehmigungen,
 - etwaigen wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen, die den SGM Bereich betreffen, sowie
 - Gewerbeerlaubnisse für die dem SGM-Bereich zugeordneten Standorte bzw. Betriebe.
- (e) Alle Mitgliedschaften der WN SE in Verbänden und Vereinen, soweit sich diese ausschließlich auf den SGM-Bereich beziehen, jeweils unter Einschluss sämtlicher hiermit verbundener Rechte und Pflichten,
- (f) Alle sonstigen Rechts- und Vertragsverhältnisse nebst Rechten und Pflichten der WN SE, die ausschließlich dem SGM-Bereich zuzuordnen sind.
- (g) Alle Prozessrechtsverhältnisse der WN SE und sonstige verfahrensrechtlichen Rechtsverhältnisse sowie Schiedsverfahren, gleich ob die WN SE Partei oder in sonstiger Weise (z.B. als Nebenintervenientin oder Beigeladene) beteiligt ist, soweit sie mit dem auf die SGM KG auszugliedernden Vermögen im Zusammenhang stehen oder sonst ausschließlich den Geschäftsbetrieb des SGM-Bereichs betreffen, und die bestehenden Mandatsverträge mit den begleitenden Rechtsanwälten.
- (h) Die gewerbesteuerlichen Verlustvorträge der WN SE werden in dem Umfang auf die aufnehmende SGM KG übertragen, wie sie bei einer verursachungsgerechten Verteilung auf den übernommenen Teilbetrieb, also den SGM-Bereich, zuzuordnen sind. Im Übrigen gilt für steuerliche Sachverhalte Ziffer 5.7.12 unten.

5. **HQM-Restvermögen**

Sämtliche nicht gemäß der vorstehenden Ziffern 2.3, 3.3 oder 4.3 einem Ausgliederungsvermögen ausdrücklich zugeordneten Vermögensgegenstände, Wirtschaftsgüter, materiellen und immateriellen Rechte, Verbindlichkeiten und Rechtsbeziehungen, die auch nach den Regelungen in Ziffer 6.3 (Realteilung) und unter Zuhilfenahmungen der Auslegungsregelungen in den Ziffern 9.2 und 19.3 nicht zugeordnet werden können, werden weder ausgegliedert noch auf eine der Tochtergesellschaften übertragen, sondern verbleiben gemäß Ziffer 6.4 bei der WN SE; Ziffer 6.5 bleibt unberührt. Ausdrücklich von den Übertragungen ausgenommen sind insbesondere alle Aktiva und Passiva des HQM-Bereichs und diesbezügliche Vertragsbeziehungen.

Das nicht übergehende HQM-Restvermögen umfasst damit insbesondere:

- sämtliche materiellen und immateriellen Vermögensgegenstände,
- sämtliche Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, ungewisse Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten und künftige und bedingte Forderungen sowie
- sämtliche Arbeitsverhältnisse und sonstige vertragliche und gesetzliche – auch öffentlich-rechtliche – Schuldverhältnisse und sonstige Rechtsverhältnisse aller Art

der WN SE, die über den Sachzusammenhang mit dem näher in Buchstabe K der Vorbemerkung beschriebenen HQM-Bereich, den in Anlage 5 bezeichneten Arbeitnehmern oder durch explizite Auflistung in den den HQM-Bereich betreffenden Anlagen zu diesem Ausgliederungsvertrag dem HQM-Bereich dienen oder zu dienen bestimmt sind oder sonst den HQM -Bereich betreffen oder ihm wirtschaftlich zuzurechnen sind, unabhängig davon, ob diese Gegenstände bilanzierungsfähig sind oder nicht, oder ob sie tatsächlich bilanziert wurden oder nicht, insbesondere aber, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, solche, die in der als Anlage 2.3b beigefügten Pro-Forma-Bilanz und per Zuordnung in der Buchhaltung der WN SE gemäß den dieser Anlage beigefügten Kostenstellenplänen dem HQM-Bereich zugeordnet sind, sofern in dieser Ziffer 5 nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Als zum HQM-Restvermögen gehörend (und damit in jedem Fall bei der WN SE verbleibend) werden insbesondere die nachfolgend in Ziffern 5.1 bis 5.7 aufgeführten Aktiva, Passiva und Rechtsbeziehungen festgehalten; die Regelungen in vorstehender Unterabs. 1 sowie in Ziffern 6.3 bis 6.5 bleiben von dieser indikativen Auflistung unberührt:

5.1 **Immaterielle Vermögensgegenstände**

- 5.1.1 Alle Marken der WN SE, insbesondere die in Anlage 5.1.1 genannten, einschließlich aller sich darauf beziehenden Nutzungs- und Lizenzverträge, insbesondere einschließlich der Lizenzvereinbarung über die Verwendung der Marke Neuson mit der PIN Privatstiftung, Linz, Österreich.
- 5.1.2 Die Rechte an allen Internet Domains der WN SE, insbesondere an den in Anlage 5.1.2 genannten.
- 5.1.3 Die in Anlage 5.1.3 genannten Softwarelizenzen, die auch zukünftig als Konzernlizenzen zentral von der WN SE verwaltet und den aufnehmenden Tochtergesellschaften im Rahmen geeigneter, noch abzuschließender Service-Vereinbarungen zur Verfügung gestellt werden sollen. Zurückbehalten werden auch neue bzw. derzeit in der Entwicklung sich befindliche Ergänzungsmodule zum SAP-System und die damit verbundenen Rechte und Pflichten sowie Vertragsverhältnisse.

5.2 **Sachanlagen**

- 5.2.1 Die in Anlage 5.2.1 aufgeführten Grundstücke (nachfolgend „**HQM-Grundstücke**“, mit allen Rechten, die mit dem Eigentum verbunden sind (§ 96 BGB), mit allen wesentlichen Bestandteilen, dem Zubehör, dem Inventar sowie mit allen den Abteilungen II und III des jeweiligen Grundbuchs eingetragenen Belastungen, einschließlich aller Pflichten als Eigentümer von Grundstücken oder Gebäuden und Baulasten, unabhängig von ihrer Eintragung in einem Baulastenverzeichnis, sowie einschließlich sämtlicher etwa auf die HQM-Grundstücke bezogenen Mietverträge.

Entsprechend bleibt auch das Grundstück in Japan (28-4 2-chome, Minami Kamata, Ota-ku Tokyo, Building Number 28-4-2), welches veräußert werden soll, mit allen Rechten und Pflichten und diesbezüglich bestehenden Verträgen aller Art bei der WN SE zurück.

- 5.2.2 Die nicht dem Ausgliederungsvermögen gemäß vorstehenden Ziffern 2.3, 3.3. oder 4.3 zugeordneten beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens der WN SE, insbesondere alle Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung, geringwertige Wirtschaftsgüter, im Bau befindliche Anlagen, jeweils einschließlich aller Ansprüche aus geleisteten Anzahlungen und alle anderen beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, insbesondere diejenigen, die ausschließlich dem HQM-Bereich zugeordnet sind und diejenigen, die sich in den Grenzen der zurückbehaltenen HQM-Grundstücke (mit Ausnahme der dort von den Mitarbeitern des PGM-, SEM- oder SGM-Bereichs genutzten Räume, die zukünftig von den aufnehmenden Tochtergesellschaften angemietet werden).

Zum Ausgliederungsstichtag ergeben sich die bilanzierten zurückbehaltenen beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens aus der Pro-Forma-Bilanz der WN SE gemäß Anlage 2.3b und deren Zuordnung in der Buchhaltung der WN SE aus den dieser Bilanz beigefügten Kostenstellenplänen.

5.3 Finanzanlagen, HQM-Beteiligungen

- 5.3.1 Sämtliche Finanzanlagen der WN SE, insbesondere sämtliche Anteile an verbundenen Unternehmen, Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Wertpapiere des Anlagevermögens (zum Ausgliederungsstichtag gibt es diese lediglich als Sicherungsmittel für Altersteilzeitguthaben, vgl. Ziffer 5.7.2), sowie Beteiligungen, insbesondere die in Anlage E genannten HQM-Beteiligungen einschließlich aller Kommanditanteile an der PGM KG, der SGM KG und der SEM KG, auch soweit diese Kommanditanteile im Rahmen dieser Ausgliederung als erhöhte Festkapitalanteile übernommen wurden, jeweils nebst allen dazu gehörenden Kapitalkonten. Klarstellend wird festgehalten, dass die WN SE nach dem Ausgliederungsstichtag außerdem auch alle Geschäftsanteile an der KPG, der KSE und der KSG erworben hatte, die zwischenzeitlich gegen entsprechende Gutschrift auf dem jeweiligen Kapitalrücklagenkonto ohne Gegenleistung in bar an die PGM KG, die SEM KG bzw. die SGM KG veräußert und übertragen wurden (Einlage). Diese Anteile und alle Rechte und Pflichten daran verbleiben bei den jeweiligen Tochtergesellschaften.
- 5.3.2 Von der WN SE zurückbehalten werden in diesem Zusammenhang auch alle Rechte und Pflichten sowie Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber den verbundenen Unternehmen, die nicht ausdrücklich einem Ausgliederungsvermögen zugeordnet sind, vor allem soweit diese Rechte und Pflichten nicht mit dem Kauf oder Verkauf von Produkten oder Ersatzteilen, sondern mit der Gesellschafterstellung in Zusammenhang stehen, einschließlich gewährte Gesellschafterdarlehen und aufgenommene Darlehen sowie einschließlich sämtlicher Verpflichtungen aus von der WN SE für Verbindlichkeiten der HQM-Beteiligungen gewährten Bürgschaften, Garantien, Patronaten und sonstigen Haftungsübernahmen.

Ebenfalls zurückbehalten werden entsprechende Ansprüche der WN SE gegen verbundene Unternehmen aus Konzerndienstleistungen. Ab dem Vollzugszeitpunkt werden einzelne Dienstleistungen gesondert von den aufnehmenden Tochtergesellschaften erbracht und in Rechnung gestellt, so z.B. von der SEM KG Logistik-, IT- und Messe- sowie Marketingdienstleistungen sowie Dienstleistungen der Abteilung Sales Support Center Europa, und von der PGM KG Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Trainingscenter in Reichertshofen sowie durch die im PGM-Bereich angesiedelten Abteilungen Personal und Strategischer Einkauf. Die zurückbleibenden bilanzierten Forderungen gegen verbundene Unternehmen sind indikativ in der Pro-Forma-Bilanz der WN SE gemäß Anlage 2.3b und deren Zuordnung in der Buchhaltung der WN SE in den dieser Bilanz beigefügten Kostenstellenplänen dargestellt.

5.4 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Soweit nicht in den Ziffern 2.3, 3.3 oder 4.3 dem Ausgliederungsvermögen zugeordnet, insbesondere soweit ausschließlich den HQM-Bereich betreffend, alle Forderungen der WN SE aus Lieferungen und Leistungen, alle sonstigen Rechte und Ansprüche gleich welcher Art, insbesondere und ohne abschließende Beschränkung hierauf, solche auf den Übergang des Eigentums an Vermögensgegenständen der in dieser Ziffer 5 erfassten Art sowie solche für die ausschließliche oder nicht ausschließliche Nutzung oder Benutzung von materiellen oder immateriellen Vermögensgegenständen, die zum HQM-Bereich gehören, solche, die aus

den nach dieser Ziffer 5 zurückbehaltenen Verträgen und Rechtsverhältnissen resultieren, Darlehensforderungen und Schadenersatzforderungen sowie alle sonstigen Rechte und Ansprüche gleich welcher Art, die mit den oben bezeichneten Forderungen in Zusammenhang stehen. Die zurückbleibenden bilanzierten Forderungen sind indikativ in der Pro-Forma-Bilanz der WN SE gemäß Anlage 2.3b und deren Zuordnung in der Buchhaltung der WN SE in den dieser Bilanz beigefügten Kostenstellenplänen dargestellt.

5.5 Wertpapiere, Beteiligungen Guthaben bei Kreditinstituten, aktive Rechnungsabgrenzungsposten, sonstige Vermögensgegenstände, Ansprüche

- 5.5.1 *Sämtliche flüssigen Mittel der WN SE insbesondere sämtliche Bankguthaben bei allen Banken, Kreditinstituten und sonstigen Einrichtungen mit ihrem jeweiligen zum Ausgliederungsstichtag ausgewiesenen Bestand sowie die Scheck-, Wechsel- und Kassenbestände der WN SE, vorstehendes jeweils einschließlich aller hierfür bestellten Sicherungsrechte, auch soweit diese nicht akzessorisch sind, in jedem Fall jedoch mit Ausnahme der Banksalden, die gem. Ziffern 2.3.5 (a), 2.3.7(a), 3.3.5 (a) oder 4.3.5(a) dem PGM-Ausgliederungsvermögen, dem SEM-Ausgliederungsvermögen oder dem SGM-Ausgliederungsvermögen zugewiesen und in den Anlagen 2.3.5(a), 2.3.7(a) 3.3.5(a) oder 4.3.5(a) dargestellt sind, einschließlich der den Kontenverbindungen, Depots, usw. zugrundeliegenden Verträge mit Banken nebst den daraus resultierenden Rechten und Pflichten. Die zurückbehaltenen Konten, Depots usw. der WN SE mit ihrem Bestand zum Ausgliederungsstichtag sind indikativ in Anlage 5.5.1 dargestellt.*
- 5.5.2 *Alle sonstigen nicht dem Ausgliederungsvermögen zugewiesenen, insbesondere ausschließlich zum HQM-Bereich gehörenden Vermögensgegenstände, die nicht bilanzierungspflichtig bzw. bilanzierungsfähig sind, insbesondere sämtliche sonstige schuldrechtliche oder dingliche Wege-, Zaun-, Besitz- oder Nutzungsrechte, Reallasten, Nießbrauchsrechte, Grunddienstbarkeiten, beschränkt persönliche Dienstbarkeiten bzw. sonstige dingliche oder schuldrechtliche Grundstücksrechte sowie ähnliche Rechte gegen Dritte oder sonstige Eigentümer von Grundstücken, insbesondere solche, die die Errichtung, Nutzung oder Erschließung von Gegenständen bzw. Grundstücken des HQM-Restvermögens sichern.*
- 5.5.3 *Alle für die zurückbehaltenen Außenstände, Rechte und Ansprüche bestehenden Neben- und Vorzugsrechte im Sinne des § 401 BGB sowie Hilfs- und Sicherungsrechte, einschließlich der Sicherheiten für die zu übertragenden Forderungen und Ansprüche.*
- 5.5.4 *Die dem HQM-Bereich zugeordneten aktiven Rechnungsabgrenzungsposten der WN SE bzw. die diesen zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse wie zum Ausgliederungsstichtag indikativ in der Pro-Forma-Bilanz der WN SE gemäß Anlage 2.3b und den dieser Bilanz beigefügten Kostenstellenplänen dargestellt.*

5.6 Eigenkapital, Verbindlichkeiten, Verpflichtungen und sonstige Passiva

- 5.6.1 *Das handelsrechtliche Eigenkapital der Gesellschaft gemäß § 266 Abs. 3 A HGB, sämtliche im Vollzugszeitpunkt von der WN SE etwa gehaltenen eigenen Aktien nebst etwaigen Gewinnrücklagen für eigene Anteile.*
- 5.6.2 *Alle unbedingten oder bedingten Verpflichtungen und Verbindlichkeiten aus allen Arbeitsverhältnissen und Verbindlichkeiten aus Ansprüchen auf Vergütung für Arbeitnehmererfindungen sowie Verpflichtungen aus Pensionen aller dem HQM-Bereich gemäß nachstehender Ziffer 5.7.1 zuzuordnenden und sonstigen bei der WN SE verbleibenden Arbeitnehmern.*
- 5.6.3 *Die nicht dem Ausgliederungsvermögen gemäß vorstehenden Ziffern 2.3, 3.3. oder 4.3 zugeordneten Verbindlichkeiten der WN SE aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten, insbesondere solche ohne Bestellbezug im ERP-System sowie alle, die ausschließlich dem HQM-Bereich zugeordnet sind. Die zurückbleibenden bilanzierten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Verbindlichkeiten sind indikativ in der Pro-Forma-Bilanz der WN SE gemäß Anlage 2.3b und deren Zuordnung in der Buchhaltung der WN SE in den dieser Bilanz beigefügten Kostenstellenplänen dargestellt.*
- 5.6.4 *Alle bei der WN SE bestehenden Verpflichtungen aus laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung für vor dem Ausgliederungsstichtag bzw. dem Vollzugszeitpunkt ausgeschiedene Mitarbeiter sowie aus unverfallbaren Anwartschaften für solche Mitarbeiter, insbesondere betreffend die in Anlage 5.6.4 aufge-*

fürten Mitarbeiter, welche Ansprüche aus der Versorgungsordnung vom 7. September 1978 in der gültigen Fassung vom 15. Januar 1985 haben.

- 5.6.5 Alle Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit der Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Jahres- und Konzernabschlusses der WN SE zum 31. Dezember 2010 und dem Druck und der Veröffentlichung entsprechender Finanzberichte stehen, sowie alle Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit der Einberufung und Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung der WN SE für das Geschäftsjahr 2010 stehen.
- 5.6.6 Soweit nicht dem Ausgliederungsvermögen zugeordnet, insbesondere soweit den HQM-Bereich betreffend, alle den Rückstellungen bei der WN SE zugrundeliegenden ungewissen Verbindlichkeiten, sowie entsprechende Prozess- und Haftungsrisiken gleich welcher Art. Hierzu gehört insbesondere auch die Bankbürgschaft der HypoVereinsbank AG Nr. 91.101.874 gegenüber der Landeshauptstadt München zur Sicherung der Herstellung bestimmter Flächen und Baulichkeiten gemäß des städtebaulichen Vertrags vom 30.4.2002 bezüglich der in Anlage 5.2.1 als „Gelände West“ bezeichneten Grundstücke der WN SE in München-Milbertshofen.

5.7 Verträge und sonstige Rechtsverhältnisse, Ansprüche

- 5.7.1 Sämtliche bei der WN SE bestehenden Arbeitsverhältnisse mit Arbeitnehmern, die dem HQM-Bereich zugeordnet und in Anlage 5 näher bezeichnet sind, einschließlich eventuell bestehender Verpflichtungen (insbesondere Anwartschaften) der betrieblichen Altersvorsorge, Rückdeckungsversicherungen im betrieblichen Versorgungsinteresse und sonstigen Zusagen mit Versorgungscharakter, insbesondere die bestehenden Direktversicherungen für diese Arbeitnehmer bei der Deutscher Ring Lebensversicherungs-AG, Nr. LF 0540 05.

Die WN SE behält hinsichtlich der Mitarbeiter des HQM-Bereichs alle Rechte und Pflichten aus den von der WN SE zur Sicherung der bestehenden Zeitwertkonto-Guthaben gemäß §§ 7e SGB IV ff. geschlossenen Vereinbarungen zurück; insbesondere behält die WN SE die Treugeberstellung hinsichtlich der Sicherungsmittel (Fondsanteile) bei der DAB bank AG, München, auf den in Anlage 2.3.7 (a) genannten Depots bzw. Konten mit den angegebenen Salden sowie hinsichtlich der Kapitalanlage in Form einer Direktinvestition in den Deckungsstock des Versicherers bei der Allianz Lebensversicherungs-AG, Stuttgart, unter der Gruppenvertrags Nr. 5/766718 (bis 28.2.2011) bzw. 5/868522/1 (ab 1.2.2011), jeweils mit den in der Anlage genannten Salden zum Ausgliederungstichtag. Die Sicherung der Zeitwertkonto-Guthaben besteht somit fort.

- 5.7.2 Alle laufenden oder bereits vor dem Ausgliederungstichtag beendeten Vorstandsdienstverträge mit der WN SE und ihren Rechtsvorgängerinnen, einschließlich Rechte und Pflichten im Zusammenhang hiermit sowie einschließlich sämtlicher eventuell bestehender Verpflichtungen (insbesondere Anwartschaften) der betrieblichen Altersvorsorge, Rückdeckungsversicherungen im betrieblichen Versorgungsinteresse und sonstigen Zusagen mit Versorgungscharakter, einschließlich aller Verträge mit externen Personaldienstleistern im Zusammenhang mit der Suche nach einem neuen Vorstandsvorsitzenden.
- 5.7.3 Die in Anlage 5.7.3 genannten, mit der Börsennotierung der WN SE zusammenhängenden bzw. hierauf bezogenen Rechtsbeziehungen und Verträge sowie die hieraus resultierenden Forderungen, Rechte, Verbindlichkeiten und sonstigen Verpflichtungen.
- 5.7.4 Alle in Anlage 5.7.4 näher bezeichneten Versicherungsverträge der WN SE, einschließlich Kredit-, Betriebs- und Produkthaftpflicht-, Feuer-, Brand- und Betriebsunterbrechung sowie D&O-Versicherungen. Die Tochtergesellschaften werden, soweit betroffen, mit Wirksamwerden der Ausgliederung im Rahmen dieser Konzernpolicen über die WN SE mitversichert; die Parteien werden hierzu geeignete Vereinbarungen auch betreffend die Weiterbelastung von Versicherungsbeiträgen treffen, soweit nicht vom jeweilige Versicherer Einzelrechnungen je Gesellschaft gestellt werden.
- 5.7.5 Soweit nicht dem Ausgliederungsvermögen zugeordnet, alle Kredit- und Bankenverträge der WN SE, insbesondere die in Anlage 5.7.5 näher bezeichneten.
- 5.7.6 Sämtliche Rechte und Forderungen, Verbindlichkeiten und sonstige Verpflichtungen der WN SE aus den in Anlage 5.7.6 näher bezeichneten Unternehmenskauf-, Kooperations-, Zusammenschluss- und ähnlichen Verträgen sowie im Zusammenhang mit etwaigen laufenden Verhandlungen zu Verträgen vergleichbarer Art.

- 5.7.7 Die freiwilligen Verlustübernahmeerklärungen der WN SE nach § 264 Abs. 4 Nr. 2 HGB betreffend die Konzernunternehmen Kramer-Werke GmbH und Weidemann GmbH für das Geschäftsjahr 2011.
- 5.7.8 Alle sonstigen Rechtsverhältnisse privat- und öffentlich-rechtlicher Art betreffend ausschließlich die HQM-Grundstücke, einschließlich die diese Grundstücke betreffenden Ver- und Entsorgungsverträge, insbesondere aber auch den bestehenden Generalplanervertrag vom 25.11.2005/5.12.2005 betreffend den Bau der neuen Konzernzentrale mit den damit zusammenhängenden Werk- und Bauverträgen, sowie alle Verträge zur Entwicklung und möglichen Veräußerung der in Anlage 5.2.1 gemeinsam als „Gelände West“ bezeichneten Grundstücke in München-Milbertshofen, einschließlich des städtebaulichen Vertrags betreffend das Gelände West mit der Stadt München vom 30.03.2002 und des späteren Bindungsvertrags vom 7.12.2004.
- 5.7.9 Soweit diese nicht ausdrücklich dem Ausgliederungsvermögen zugeordnet sind, alle Rechte und Pflichten aus in- und ausländischen öffentlich-rechtlichen Konzessionen, Genehmigungen, Erlaubnissen und sonstigen Berechtigungen gleich welcher Art, der WN SE, insbesondere soweit dem HQM-Bereich zugeordnet und/oder soweit auf die HQM-Grundstücke bezogen.
- 5.7.10 Die keinem Ausgliederungsvermögen ausschließlich zuzuordnenden Rechts- und Vertragsverhältnisse nebst Rechten und Pflichten der WN SE, soweit sie einer Realteilung gemäß nachstehender Ziffer 6.3 rechtlich nicht zugänglich sind; insbesondere solche Verträge und Rechtsverhältnisse, die ausschließlich den HQM-Bereich betreffen, z.B. Berater-, Finanzierungs-, Steuerberater-, Rechtsberatungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Bankenverträge und sonstige Lieferverträge.
- Der Begriff „Vertrag“ im vorstehend verwendeten Sinn umfasst dabei alle schriftlichen und mündlichen Verträge, Vereinbarungen, Aufträge, Absprachen und Zusagen sowie alle von oder gegenüber der WN SE abgegebenen Angebote.
- 5.7.11 Alle Prozessrechtsverhältnisse der WN SE und sonstige verfahrensrechtlichen Rechtsverhältnisse sowie Schiedsverfahren, gleich ob die WN SE Partei oder in sonstiger Weise (z.B. als Nebenintervenientin oder Beigeladene) beteiligt ist, soweit sie nicht ausdrücklich dem Ausgliederungsvermögen zugeordnet sind, vor allem soweit ausschließlich mit dem bei der WN SE verbleibenden Vermögen im Zusammenhang stehend oder sonst ausschließlich den Geschäftsbetrieb des HQM-Bereichs betreffend, und die bestehenden Mandatsverträge mit den begleitenden Rechtsanwälten.
- 5.7.12 Alle Steuer-, Steuerumlagerückzahlungs- und Steuererstattungsforderungen der WN SE sowie alle Steuerverbindlichkeiten und steuerlichen Prozessrechtsverhältnisse der WN SE verbleiben ausdrücklich bei der WN SE, und zwar – vorbehaltlich eines gesetzlichen Übergangs – auch dann, wenn sie im Zusammenhang mit einem der ausgegliederten Bereiche stehen. Gewerbesteuerliche Verlustvorträge werden in dem Umfang auf die aufnehmenden Tochtergesellschaften übertragen, wie sie bei einer verursachungsgerechten Verteilung auf die übernommenen Teilbetriebe bzw. Bereiche zuzuordnen sind.

6. Sonstige Vereinbarungen bzgl. der Vermögensaufteilung, Auffangklausel

- 6.1 Diesem Ausgliederungsvertrag sind zu Beweis Zwecken in Anlage 2.3b, aus der Schlussbilanz der WN SE abgeleitete Pro-Forma-Bilanzen für WN SE, PGM KG, SEM KG und SGM KG beigelegt, in denen indikativ die in der Schlussbilanz abgebildeten Aktiva und Passiva der WN SE in ihrem Bestand zum 1. Januar 2011 entsprechend den unter vorstehenden Ziffern 2.3, 3.3, 4.3 und 5 abgegrenzten Vermögensmassen aufgeteilt sind, und zwar einschließlich einer Aufstellung, in der alle bestehenden Kostenstellen der WN SE eindeutig den unter vorstehenden Ziffern 2.3, 3.3, 4.3 und 5 abgegrenzten Vermögensmassen zugeordnet werden.

Die in diesen Pro-Forma-Bilanzen nebst den Kostenstellenplänen und Anlagenbestandslisten verwendeten Bezeichnungen, insbesondere die Kostenstellen, Profit Center und Anlagenklassen, sind dem Buchhaltungssystem SAP und den dazugehörigen Schnittstellensystemen der WN SE zum Stichtag 1. Januar 2011 entnommen, so dass ohne weiteres im Einzelnen nachvollzogen werden kann, welche Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens jeweils die auszugliedernden Teilbetriebe PGM-Bereich, SEM-Bereich und SGM-Bereich bilden.

Die Regelungen in Ziffer 7.2, wonach der Ausgliederung die Schlussbilanz der WN SE zum 31. Dezember 2010 zugrunde gelegt wird, und in Ziffer 6.2, wonach für den Umfang der Vermögensübertragung der Bestand des auszugliedernden Vermögens zum Vollzugszeitpunkt maßgeblich ist, bleiben unberührt.

- 6.2 Für den Umfang der Vermögensübertragung ist der Bestand des jeweiligen Ausgliederungsvermögens zum Vollzugszeitpunkt maßgeblich. Die in der Zeit bis zum Vollzugszeitpunkt erfolgten Zu- und Abgänge von Vermögensgegenständen werden bei der Übertragung berücksichtigt.

Demgemäß gehören zum jeweiligen Ausgliederungsvermögen auch diejenigen dem jeweiligen Geschäftsbereich zuzuordnenden Vermögensgegenstände, einschließlich Surrogaten, die bis zum Vollzugszeitpunkt dem jeweiligen Ausgliederungsvermögen zugegangen oder in ihm entstanden sind. Entsprechend werden auch diejenigen dem jeweiligen Ausgliederungsvermögen nach diesem Vertrag zuzuordnenden Vermögensgegenstände nicht auf die jeweilige Tochtergesellschaft übertragen, die vor dem Vollzugszeitpunkt veräußert worden sind oder am Vollzugszeitpunkt nicht mehr oder nicht mehr bei der WN SE bestehen. An deren Stelle treten ihre etwaigen Surrogate.

Übertragen werden auch die bis zum Vollzugszeitpunkt von WN SE erworbenen sonstigen Sachen, Rechte, Verbindlichkeiten, ungewisse Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten, Vertragsverhältnisse und sonstige Rechtsverhältnisse, Risiken und Lasten, soweit diese dem jeweiligen Teilbetrieb beziehungsweise Ausgliederungsvermögen zuzuordnen sind.

Soweit die WN SE Eigentum oder Miteigentum an den übertragenen Vermögensgegenständen hat oder diese künftig erwirbt, wird das Eigentum oder Miteigentum übertragen; soweit die WN SE nur Anwartschaftsrechte auf Eigentumserwerb an ihr unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Vermögensgegenständen hat, überträgt sie der jeweils aufnehmenden Tochtergesellschaft diese Anwartschaftsrechte.

- 6.3 Sofern Verträge im Sinne der vorstehenden Ziffern 2.3, 3.3, 4.3 oder 5 weder ausschließlich einem der drei Teilbetriebe PGM-Bereich, SEM-Bereich oder SGM-Bereich noch ausschließlich dem HQM-Bereich zuzuordnen sind, werden diese – soweit rechtlich möglich – in dem Umfang auf die jeweilige Tochtergesellschaft übertragen, in dem das betreffende Rechtsverhältnis dem jeweiligen Geschäftsbereich zuzuordnen ist (Realteilung). Die Realteilung führt zu einer Vervielfältigung der Verträge mit der Konsequenz, dass für den jeweiligen Vertragspartner ab Wirksamwerden der Ausgliederung (zusätzliche) Verträge mit einer oder mehreren der Tochtergesellschaften bestehen. Sollte eine partielle Zuordnung des betreffenden Rechtsverhältnisses rechtlich nicht möglich sein, verbleibt das Rechtsverhältnis insgesamt bei der WN SE. Die WN SE und die jeweiligen Tochtergesellschaften werden sich in diesem Fall im Innenverhältnis so stellen, wie sie stehen würden, wenn die Realteilung erfolgt wäre. Zudem werden sich die WN SE und die jeweiligen Tochtergesellschaften bemühen, zukünftig separate Verträge abzuschließen, soweit wirtschaftliche Gesichtspunkte dem nicht entgegen stehen.
- 6.4 In Zweifelsfällen, die auch durch Auslegung dieses Vertrages unter Zuhilfenahme der Regelungen gemäß Ziffern 9.1 bzw. 9.2 und 19.3 gilt, dass Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Verträge und Rechtspositionen, die nach den hierin niedergelegten Regelungen nicht zugeordnet werden können, bei der WN SE verbleiben.
- 6.5 Die WN SE und die jeweiligen Tochtergesellschaften werden sich im Hinblick auf Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Verträge, Prozessrechtsverhältnisse oder sonstige Rechtsverhältnisse, die gemäß vorstehender Ziffer 6.4 bei der WN SE verbleiben, jedoch bisher (auch) einen oder mehrere der ausgegliederten Geschäftsbereiche betrafen, im Innenverhältnis so stellen, wie sie stehen würden, wenn diese als Teil des Ausgliederungsvermögens mit Wirkung zum Ausgliederungstichtag in dem Umfang auf die jeweilige Tochtergesellschaft übertragen worden wären, und zwar in dem Umfang wie der Vermögensgegenstand, die Verbindlichkeit, der Vertrag, das Prozessrechtsverhältnis oder das sonstige Rechtsverhältnis dem jeweiligen Geschäftsbereich zuzuordnen ist (wirtschaftliche Teilung).

7. Ausgliederungstichtag, Schlussbilanz, steuerlicher Übertragungstichtag, Buchwertfortführung, Stichtagsverschiebung

- 7.1 Die Übertragung des Ausgliederungsvermögens erfolgt im Verhältnis zwischen der WN SE und den Tochtergesellschaften jeweils mit Rückwirkung zum 1. Januar 2011, 0.00 Uhr (nachfolgend „**Ausgliederungstichtag**“).

Von Beginn des Ausgliederungstichtags an gelten alle Handlungen und Geschäfte, soweit sie das jeweilige Ausgliederungsvermögen (Ziffern 2.3, 3.3 und 4.3) betreffen als für Rechnung der jeweiligen Tochtergesellschaft vorgenommen. Die WN SE und die jeweilige Tochtergesellschaft werden einander so stellen, als wäre

der betreffende Geschäftsbereich der WN SE bzw. das jeweilige Ausgliederungsvermögen bereits am Ausgliederungsstichtag auf die jeweilige Tochtergesellschaft übergegangen.

Vom Ausgliederungsstichtag an gelten auch die Nutzen, Risiken, Lasten und Gefahren der jeweils übertragenen Vermögensgegenstände als auf die jeweils aufnehmende Tochtergesellschaft übergegangen.

- 7.2 Der geprüfte Jahresabschluss der WN SE zum 31. Dezember 2010 hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des von der Hauptversammlung der Gesellschaft gewählten Abschlussprüfers, der Rölfs WP Partner AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, erhalten. Die einen Teil dieses Jahresabschlusses bildende Bilanz der WN SE zum 31. Dezember 2010 wird der Ausgliederung als Schlussbilanz zugrunde gelegt (nachfolgend „**Schlussbilanz**“).
- 7.3 Steuerlicher Übertragungsstichtag ist jeweils der 31. Dezember 2010, 24:00 Uhr (gemäß § 20 Abs. 8 UmwStG). Die aufnehmenden Gesellschaften werden gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 UmwStG steuerneutral die Buchwerte, welche die übertragenen Vermögensgegenstände und Schuldposten in der Handels- und Steuerbilanz der ausgliedernden Gesellschaft auf den 31. Dezember 2010, 24:00 Uhr, haben, in ihren handelsrechtlichen und steuerlichen Aufnahmebilanzen fortführen. Auch an spätere Änderungen der steuerlichen Buchwerte, etwa aufgrund einer steuerlichen Außenprüfung, sind die ausgliedernde Gesellschaft und die aufnehmenden Gesellschaften in ihren Steuerbilanzen gebunden. Die Ausgliederung erfolgt daher handels- und steuerbilanziell ohne Aufdeckung stiller Reserven.
- 7.4 Eine Kapitalherabsetzung findet bei der WN SE aufgrund der Ausgliederungen nicht statt, da die WN SE als Gegenleistung für die Vermögensübertragungen jeweils zusätzliche Festkapitalanteile an den übernehmenden Tochtergesellschaften erhält (Aktivtausch) und sowohl vor, als auch nach der Ausgliederung alleine an deren Festkapital beteiligt ist.
- 7.5 Falls die Ausgliederung nicht bis zum Ablauf des 31. Januar 2012 in das Handelsregister der ausgliedernden Gesellschaft eingetragen sein sollte, gelten abweichend von Ziffer 7.1 der 1. Januar 2012, 0:00 Uhr, als Ausgliederungsstichtag und abweichend von Ziffer 7.3 der 31. Dezember 2011, 24:00 Uhr, als steuerlicher Übertragungsstichtag; in diesem Fall wird der Ausgliederung die auf den 31. Dezember 2011 aufzustellende Bilanz der WN SE als Schlussbilanz zugrunde gelegt. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über den 31. Januar des Folgejahres hinaus, verschieben sich der Ausgliederungsstichtag und der steuerliche Übertragungsstichtag sowie der Stichtag der zugrundeliegenden Schlussbilanz jeweils entsprechend der vorstehenden Regelung um ein weiteres Jahr.

8. Wirksamwerden der Ausgliederung, Besitzübergang

- 8.1 Die Übertragung des jeweiligen Ausgliederungsvermögens der WN SE auf die jeweilige Tochtergesellschaft erfolgt mit dinglicher Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der WN SE als übertragendem Rechtsträger (vorstehend wie nachfolgend der „**Vollzugszeitpunkt**“).
- 8.2 Die WN SE und die Tochtergesellschaften sind sich darüber einig, dass etwaiger Besitz an den übertragenen Vermögensgegenständen im Vollzugszeitpunkt auf die jeweilige Tochtergesellschaft übergeht. Soweit eine Übergabe dieser Gegenstände nicht zum Vollzugszeitpunkt erfolgt, wird sie durch die Abrede ersetzt, dass die WN SE die Sachen für die jeweils aufnehmende Tochtergesellschaft ohne Kosten für die jeweils aufnehmende Tochtergesellschaft gemäß § 930 BGB in Verwahrung hält. Soweit sich ausgegliederte bewegliche Sachen im Besitz Dritter befinden, überträgt die WN SE mit dinglicher Wirkung zum Vollzugszeitpunkt ihre Herausgabeansprüche auf die jeweils aufnehmende Tochtergesellschaft.
- 8.3 Die aufnehmenden Tochtergesellschaften erhalten zum Vollzugszeitpunkt sämtliche dem jeweiligen Bereich zuzuordnenden Geschäftsunterlagen, einschließlich aller Urkunden, die zur Geltendmachung der auf sie übergehenden Rechte erforderlich sind.

Die aufnehmenden Tochtergesellschaften werden die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die WN SE verwahren und sicherstellen, dass die WN SE Einblick in diese Geschäftsunterlagen nehmen und sich Kopien fertigen kann, soweit sie hieran ein berechtigtes Interesse hat (z.B. für Steuer-, Gewährleistungs- und Bilanzierungsfälle).

- 8.4 Bei behördlichen und gerichtlichen Verfahren, insbesondere bei steuerlichen Außenprüfungen und steuerlichen und sonstigen Rechtsstreitigkeiten, die das ausgliedernde Vermögen betreffen, werden sich die

Parteien gegenseitig unterstützen. Sie werden sich insbesondere gegenseitig sämtliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die zur Erfüllung steuerlicher und sonstiger behördlicher Anforderungen oder zur Erbringung von Nachweisen gegenüber Steuerbehörden oder sonstigen Behörden oder Gerichten notwendig oder zweckmäßig sind und wechselseitig auf eine angemessene Unterstützung durch ihre Mitarbeiter hinwirken.

9. Einzelübertragung

- 9.1 Soweit bestimmte Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, Rechte, Verträge und Mitgliedschaftsrechte, die nach diesem Vertrag auf eine Tochtergesellschaft übergehen sollen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nicht schon mit Eintragung der Ausgliederung kraft Gesetzes (§ 131 Nr. 1 Satz 1 UmwG) auf die jeweils aufnehmende Tochtergesellschaft übergehen, wird die WN SE der jeweiligen aufnehmenden Tochtergesellschaft diese Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens beziehungsweise Rechtsverhältnisse nach den jeweils anwendbaren Vorschriften gesondert übertragen; die jeweils aufnehmende Tochtergesellschaft wird die Übertragungen annehmen.
- 9.2 Die Regelung in Ziffer 9.1 gilt insbesondere für Vermögensgegenstände, die eine wesentliche Betriebsgrundlage für den jeweils ausgegliederten Bereich PGM, SEM oder SGM als einen steuerlichen Teilbetrieb darstellen und vom jeweils ausgegliederten Bereich PGM, SEM oder SGM genutzt werden und zwar selbst dann, wenn
- (a) diese nicht in den Ziffern 2.3, 3.3 und 4.3 ausdrücklich aufgeführt sind,
 - (b) sie erst nach dem formwirksamen Abschluss dieses Ausgliederungs- und Übernahmevertrages, aber vor dem Vollzugszeitpunkt in das rechtliche oder wirtschaftliche Eigentum der WN SE gelangt sind oder
 - (c) trotz umfassender entsprechender Aufklärungsbemühungen nicht rechtzeitig erkannt worden ist, dass es sich um wesentliche Betriebsgrundlagen gehandelt hat.
- 9.3 Auf Verlangen der WN SE wird die jeweils aufnehmende Tochtergesellschaft bis zum Wirksamwerden der Übertragung alle erforderlichen oder zweckmäßigen Handlungen und Maßnahmen vornehmen und alle erforderlichen oder zweckmäßigen Erklärungen abgeben, die sie auch vorzunehmen oder abzugeben hätte, wenn die Übertragung bereits zum Vollzugszeitpunkt erfolgt wäre, insbesondere alle Handlungen, Maßnahmen und Erklärungen, die zur Erfüllung von bis zur Übertragung noch die WN SE treffenden vertraglichen oder sonstigen Pflichten erforderlich oder zweckmäßig sind. Falls dies erforderlich ist, werden die Parteien hierüber gesonderte Geschäftsbesorgungsverträge abschließen
- 9.4 Ziffern 9.1 und 9.3 gelten entsprechend im umgekehrten Fall, wenn nämlich bestimmte Gegenstände des Vermögens der WN SE, die nach diesem Vertrag nicht übergehen sollen, aus rechtlichen Gründen oder weil sie irrtümlich einem bestimmten Ausgliederungsvermögen zugeordnet wurden, gleichwohl auf eine Tochtergesellschaft übergehen. Ebenfalls entsprechend gelten diese Regelungen für den Fall, dass ein Gegenstand auf eine Tochtergesellschaft übergegangen ist, obwohl er nach den Regelungen dieses Ausgliederungsvertrages auf eine andere Tochtergesellschaft hätte übergehen sollen.
- 9.5 Im Innenverhältnis werden sich die WN SE und die jeweilige aufnehmende Tochtergesellschaft so stellen, als wären die hilfsweisen Übertragungen nach den vorstehenden Ziffern 9.1 bis 9.4 auch im Außenverhältnis mit Wirkung zum Ausgliederungstichtag erfolgt; die Regelungen in Ziffern 7.1 und 8.1 betreffend den Ausgliederungstichtag und den Vollzugszeitpunkt bleiben unberührt.

10. Mitwirkungspflichten

- 10.1 Die WN SE und die Tochtergesellschaften werden alle Erklärungen abgeben, Urkunden ausstellen und alle sonstigen Maßnahmen und Rechtshandlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Ausgliederungsvermögens beziehungsweise der zugehörigen Rechte, Verträge und Mitgliedschaftsrechte nach diesem Ausgliederungsvertrag erforderlich oder zweckdienlich sind.

Die Parteien verpflichten sich außerdem gegenseitig, alle in Bezug auf das Ausgliederungsvermögen gegenüber in- und ausländischen Behörden erforderlichen Anzeigen und sonstigen Erklärungen rechtzeitig vorzunehmen und sich hierbei gegenseitig zu unterstützen.

- 10.2 *Sollten für die Übertragung eines bestimmten Gegenstands weitere Voraussetzungen geschaffen oder Zustimmungen eines Dritten oder eine öffentlich-rechtliche Rechtshandlung eingeholt werden müssen, verpflichten sich die Parteien, alle hierzu erforderlichen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen und sich insbesondere gemeinsam nach besten Kräften darum bemühen, etwaige erforderliche Zustimmungen usw. zur Übertragung eines bestimmten Gegenstands auf die in diesem Ausgliederungsvertrag jeweils dafür vorgesehene Tochtergesellschaft zu erlangen.*
- 10.3 *Soweit eine vorzunehmende Übertragung im Außenverhältnis nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich oder unzweckmäßig ist, werden sich die Parteien im Innenverhältnis ebenfalls so stellen, als wäre die Übertragung auch im Außenverhältnis zum Ausgliederungstichtag erfolgt; die Regelungen in Ziffern 7.1 und 8.1 betreffend den Ausgliederungstichtag und den Vollzugszeitpunkt bleiben unberührt. Die Parteien werden in diesen Fällen zumindest den betroffenen Vermögensgegenstand für die Dauer seines Betriebs dem vorgesehenen Empfänger zur langfristigen Nutzung überlassen oder diesem auf sonstigem Weg das wirtschaftliche Eigentum verschaffen.*

11. Serviceleistungen und sonstige Kooperation

- 11.1 *Die WN SE auf der einen Seite und die Tochtergesellschaften auf der anderen Seite verpflichten sich, nach Wirksamwerden der Ausgliederung gegenseitig bis auf weiteres diejenigen Serviceleistungen zu erbringen, wie sie zur Zeit zwischen den Geschäftsbereichen innerhalb der WN SE ausgetauscht werden und nach der Ausgliederung noch erforderlich sind bzw. infolge der Ausgliederung, insbesondere gemäß vorstehender Ziffer 6.5, zukünftig erforderlich werden. Die vorgenannte Regelung soll zu einem späteren Zeitpunkt durch Abschluss von Vereinbarungen über die Erbringung von Serviceleistungen ersetzt werden, deren Inhalte die WN SE und die Tochtergesellschaften zum Teil noch festzulegen haben.*
- 11.2 *Die WN SE verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass nach dem Vollzugszeitpunkt die erforderlichen Serviceleistungen von anderen mit der WN SE verbundenen Unternehmen auch weiterhin gegenüber den jeweiligen Tochtergesellschaften erbracht werden. Die vorgenannte Regelung soll zu einem späteren Zeitpunkt durch Abschluss einer Vereinbarung über die Erbringung von Serviceleistungen zwischen der jeweiligen Tochtergesellschaft und dem jeweiligen verbundenen Unternehmen ersetzt werden, über deren Inhalt zum Teil noch zu verhandeln sein wird.*
- 11.3 *Sofern und soweit Verträge (mit Ausnahme von gemäß Ziffern 2.3.7 (a), 3.3.7 (a), 4.3.7 (a) übergewandten bzw. nach Ziffer 5.7.1 zurückbehaltenen Arbeits- und Anstellungsverträgen), die bisher mehrere Tochtergesellschaften betrafen, durch diesen Ausgliederungsvertrag ausschließlich der WN SE oder einer Tochtergesellschaft zugeordnet werden, verpflichten sich die WN SE und die Tochtergesellschaften, einvernehmlich zusammenzuwirken, damit der WN SE und den jeweiligen Tochtergesellschaften, denen der Vertrag nicht zugeordnet ist, durch die Zuordnung keine Vor- oder Nachteile entstehen.*
- 11.4 *Die Regelungen der vorstehenden Ziffer 11.3 werden, soweit möglich, durch den Abschluss einer Vereinbarung über die Trennung bestehender Verträge oder eine Kooperation der WN SE und der Tochtergesellschaften bezüglich einzelner, ausschließlich der WN SE oder einer Tochtergesellschaft zugeordneter Verträge ersetzt, deren Inhalte die WN SE und die Tochtergesellschaften noch festzulegen haben.*

12. Besondere Rechte und Vorteile

- 12.1 *Rechte im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG werden nicht gewährt. Maßnahmen im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG sind nicht vorgesehen.*
- 12.2 *Den Mitgliedern von Vorstand und Aufsichtsrat der WN SE, der KPG, der KSE und der KSG (den geschäftsführenden Gesellschaftern der PGM KG, der SEM KG und der SGM KG), den Geschäftsführern dieser Komplementärgesellschaften sowie den Abschlussprüfern von WN SE, PGM KG, SEM KG und SGM KG wurden und werden keine besonderen Vorteile im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt.*
- 12.3 *Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Herr Werner Schwind (Mitglied des Vorstands der Wacker Neuson SE) zugleich auch alleiniger Geschäftsführer der KSE und diese wiederum einzige persönlich haftende und geschäftsführende Gesellschafterin der SEM KG ist.*

13. Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

13.1 Die Wacker Neuson SE beschäftigt zum Ausgliederungstichtag ca. 1.079 Arbeitnehmer. Hiervon sind im HQM-Bereich 33 Arbeitnehmer, im PGM-Bereich 457 Arbeitnehmer, im SEM-Bereich 95 Arbeitnehmer und im SGM-Bereich 494 Arbeitnehmer beschäftigt.

13.2 Mit der Übernahme der Leitungsmacht durch die Tochtergesellschaften, spätestens jedoch mit dem Wirksamwerden der Ausgliederung, d.h. ab Eintragung der Ausgliederung im Handelsregister der Wacker Neuson SE als übertragendem Rechtsträger, gehen gemäß § 324 UmwG i.V.m. § 613 a Abs. 1 BGB

- (a) sämtliche dem PGM-Bereich zuzuordnenden und in Anlage 2.3a aufgeführten Arbeitsverhältnisse auf die PGM KG,
- (b) sämtliche dem SEM-Bereich zuzuordnenden und in Anlage 3.3 aufgeführten Arbeitsverhältnisse auf die SEM KG, und
- (c) sämtliche dem SGM-Bereich zuzuordnenden und in Anlage 4.3 aufgeführten Arbeitsverhältnisse auf die SGM KG über.

Die jeweiligen Tochtergesellschaften werden mit Wirksamwerden der Ausgliederungen bzw. mit der Übernahme der Leitungsmacht in den jeweiligen Geschäftsbereichen neue Arbeitgeber der den einzelnen Betrieben bzw. Teilbetrieben zuzuordnenden Arbeitnehmer und treten vollumfänglich in die Rechte und Pflichten aus diesen Arbeitsverhältnissen ein, sofern die betroffenen Arbeitnehmer dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses nicht gemäß § 613 a Abs. 6 BGB widersprechen.

13.3 Die in Anlage 5 aufgeführten Mitarbeiter der WN SE bleiben Arbeitnehmer der WN SE. Dies betrifft die im Bereich HQM tätigen Mitarbeiter.

13.4 Sämtliche von den Ausgliederungen und dem damit verbundenen Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse betroffenen Arbeitnehmer werden form- und fristgerecht im Rahmen der gesetzlichen Unterrichtungspflicht nach § 613 a Abs. 5 BGB unterrichtet und auf das ihnen nach § 613 a Abs. 6 BGB zustehende Widerspruchsrecht sowie die Folgen eines Widerspruchs hingewiesen.

13.5 Für alle Verbindlichkeiten der WN SE, u.a. insbesondere die aus den Arbeitsverhältnissen resultierenden Verbindlichkeiten, die vor dem Wirksamwerden der Ausgliederung begründet worden sind, haften die einzelnen Tochtergesellschaften gemeinsam mit der WN SE als Gesamtschuldner, § 133 UmwG.

Die Haftung der WN SE für Verbindlichkeiten, die in diesem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag den einzelnen Tochtergesellschaften zugewiesen werden, setzt voraus, dass diese Verbindlichkeiten innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach der Ausgliederung fällig werden und daraus Ansprüche gegen die WN SE nach § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 BGB festgestellt oder gerichtlich geltend gemacht werden, § 133 Abs. 3 UmwG.

Für etwaige Ansprüche auf vor dem Wirksamwerden der Ausgliederung begründete Versorgungsverbindlichkeiten aufgrund des BetrAVG gilt anstatt der vorstehend genannten Fünf-Jahres-Frist eine Frist von zehn Jahren. Für Verbindlichkeiten, die erst nach Wirksamwerden der Ausgliederungen begründet werden, haftet ausschließlich die jeweilige Tochtergesellschaft.

13.6 Die einzelnen Tochtergesellschaften sind bislang, d.h. vor der Ausgliederung, arbeitnehmerlos, da alle in den bisherigen Geschäftsbereichen tätigen Mitarbeiter Arbeitnehmer der WN SE waren. In den Standorten München, Reichertshofen, Karlsfeld und Unterschleißheim sind Betriebsräte gewählt. Es besteht ein Gesamtbetriebsrat bei der WN SE sowie ein Konzernbetriebsrat und ein SE-Betriebsrat. Die Identität der Betriebe Reichertshofen, Karlsfeld und Unterschleißheim bleibt durch die Ausgliederung unberührt. Infolge dessen bleiben diese Betriebsräte im Amt. Der Betrieb Reichertshofen ist der PGM KG zugeordnet. Der Betrieb Karlsfeld ist der SEM KG zugeordnet. Der Betrieb Unterschleißheim ist der SGM KG zugeordnet.

Die WN SE und die Tochtergesellschaften haben mit der IG-Metall einen Tarifvertrag nach § 3 BetrVG abgeschlossen, durch den für den Standort München ungeachtet der Ausgliederung ein unternehmensübergreifender Betriebsrat (Standortbetriebsrat) gebildet wird, so dass der bestehende Betriebsrat im Amt bleibt. Darüber hinaus wird für die WN SE, PGM KG, SEM KG und SGM KG ein unternehmensübergreifender Gesamtbetriebsrat gebildet, der in Bezug auf die repräsentierten Arbeitnehmer dem bisherigen Gesamtbetriebsrat entspricht. Sonstige Gesamtbetriebsräte werden nicht gebildet. Der bisher auf Konzernebene bestehende Konzernbetriebsrat sowie der SE-Betriebsrat bleiben weiterhin bestehen und unverändert im Amt.

- 13.7 *Die bisher geltenden Einzelbetriebsvereinbarungen, Gesamtbetriebsvereinbarungen und Konzernbetriebsvereinbarungen gelten nach Eintragung der Ausgliederung unverändert kollektivrechtlich fort. Dies gilt auch für Gesamtbetriebsvereinbarungen, die der bisherige Gesamtbetriebsrat mit der WN SE geschlossen hat. Ebenso gelten die Konzernbetriebsvereinbarungen für alle Mitarbeiter fort.*
- 13.8 *(Konzern-, Gesamt-) Sprecherausschüsse bestehen weder bei der WN SE noch bei den Tochtergesellschaften. Der Konzernbetriebsrat der WN SE als Konzernmuttergesellschaft bleibt im Rahmen seiner ihm gesetzlich zugewiesenen Kompetenzen auch nach Eintragung der Ausgliederungen für die Tochtergesellschaften zuständig (§ 58 Abs. 1, 2. Hs. BetrVG), da sich durch die Eintragungen der Ausgliederungen an der Konzernzugehörigkeit der WN SE und der Tochtergesellschaften nichts ändert.*
- 13.9 *Der Werktarifvertrag zwischen der WN SE und der IG-Metall vom 03. November 2009 nebst Ergänzungstarifvertrag gilt mit Eintragung der Ausgliederung im zuständigen Handelsregister der WN SE auch räumlich und fachlich für die Tochtergesellschaften fort, mit allen Rechten und Pflichten. Die Tochtergesellschaften werden vorsorglich den Werktarifvertrag der IG-Metall auch gesondert abschließen.*
- 13.10 *Bei der WN SE besteht ein mitbestimmter Aufsichtsrat auf der Grundlage der Vereinbarung vom 14. Januar 2009. Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß (a) Art. 40 Abs. 2, Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), (b) § 17 SE-Ausführungsgesetz, (c) § 21 Abs. 3 SE-Beteiligungsgesetz, (d) § 14 der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Wacker Neuson SE vom 14. Januar 2009 und (e) § 8 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft aus sechs Mitgliedern zusammen, von denen zwei Arbeitnehmervertreter sind. Zudem besteht ein SE-Betriebsrat. Durch die Ausgliederungen ändert sich in Bezug auf die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats sowie die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der WN SE nichts.*
- 13.11 *Weitere Umwandlungen oder Betriebsänderungen im Anschluss an die Ausgliederungen auf die Tochtergesellschaften sind derzeit weder bei der WN SE noch bei den Tochtergesellschaften geplant.*
- 13.12 *Die Versorgungsanwartschaften der Mitarbeiter, denen Ansprüche aus betrieblicher Altersversorgung zustehen, gehen gemäß § 613 a BGB i.V.m. § 324 UmwG auf die Tochtergesellschaften über.*
- 13.13 *Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter, die auf die Tochtergesellschaften übergehen, dürfen nicht wegen der Ausgliederung gekündigt werden; die Kündigung aus sonstigen Gründen ist jedoch unter ordnungsgemäßer Berücksichtigung der einschlägigen Kündigungsschutzregeln weiterhin möglich. Die kündigungsrechtliche Stellung der übergehenden Arbeitnehmer wird sich durch die Ausgliederung für die Dauer von zwei Jahren ab Eintragung der jeweiligen Ausgliederung in das zuständige Handelsregister der WN SE als übertragendem Rechtsträger nicht verschlechtern (§ 323 Abs. 1 UmwG).*
- 13.14 *Der Wirtschaftsausschuss der WN SE ist über die geplante Ausgliederung bereits unterrichtet worden.*
- 13.15 *Der Entwurf dieses Vertrages wird den Betriebsräten der WN SE, ebenso dem Gesamtbetriebsrat und Konzernbetriebsrat zugeleitet. Auch der SE-Betriebsrat enthält einen Entwurf dieses Vertrages. Eine Bestätigung der ordnungsgemäßen Zuleitung an die Betriebsräte wird der Anmeldung zur Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister beigelegt werden.*

14. Haftung und Freistellung

- 14.1 *Sofern und soweit die WN SE einerseits oder eine oder mehrere Tochtergesellschaften andererseits aufgrund der Bestimmungen in § 133 UmwG oder anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen von Gläubigern für Verbindlichkeiten und Verpflichtungen sowie aus Haftungsverhältnissen in Anspruch genommen werden, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Ausgliederungsvertrages einer anderen Partei zugeordnet sind, so hat diese andere Partei die jeweils in Anspruch genommene Partei(en) auf erste Anforderung von derartigen Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen sowie Haftungen freizustellen.*

Ansprüche aus dieser Ziffer 14.1 verjähren drei Monate nach dem Ablauf der Verjährungsfrist gemäß §§ 133 Abs. 3 und 4, 19 Abs. 3 UmwG.

Zwingende gesetzliche und vertragliche Bestimmungen, wonach eine Partei im Außenverhältnis für Verbindlichkeiten und Ansprüche mithaftet, bleiben unberührt.

14.2 *Sämtliche Ansprüche und Rechte der jeweiligen Tochtergesellschaften gegen die WN SE wegen der Beschaffenheit oder des Bestands des von der WN SE nach Maßgabe dieses Ausgliederungsvertrags jeweils übertragenen Ausgliederungsvermögens oder einzelner Teile davon werden ausgeschlossen. Der Ausschluss bezieht sich auch auf alle Rechte und Ansprüche gleich welcher Art, die einer Tochtergesellschaft aus jeglichem Rechtsgrund zustehen, unabhängig davon, ob diese dieser Tochtergesellschaft bekannt oder unbekannt sind, ob diese fällig oder unbedingt sind oder nicht und ob diese heute bereits bestehen oder in Zukunft erst zum Entstehen gelangen.*

15. Wirksamwerden, Zustimmungsbeschlüsse

Dieser Ausgliederungs- und Übernahmevertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit neben seiner Eintragung in das Handelsregister aller beteiligten Rechtsträger der zustimmenden Beschlüsse der Hauptversammlung der WN SE und der Gesellschafterversammlungen aller aufnehmenden Tochtergesellschaften.

16. Grundbücher, Register für Schutzrechte

16.1 *Es wird beantragt, nach Wirksamwerden der Ausgliederung die Grundbücher entsprechend diesem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag zu berichtigen.*

Bezüglich einiger der unter diesem Ausgliederungsvertrag übergehender Grundstücke ist noch die Wacker Construction Equipment AG, München, als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Wacker Neuson SE im Wege der formwechselnden Umwandlung, eingetragen im Handelsregister am 18.2.2009, aus der Wacker Construction Equipment AG hervorgegangen und damit zivilrechtliche Eigentümerin dieser Grundstücke ist.

16.2 *Zur Grundbuchberichtigung betreffend die unter diesem Ausgliederungsvertrag zu übertragenden Grundstücke wird der amtierende Notar heute ausdrücklich nicht beauftragt. Insoweit ist vom Notar heute nichts zu veranlassen.*

16.3 *Die zukünftigen Kosten der Grundbuchberichtigung nach Ziffern 16.1 trägt die jeweils übernehmende Tochtergesellschaft.*

16.4 *Die Parteien verpflichten sich, nach Wirksamwerden der Ausgliederung alle Erklärungen abzugeben und alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die für die Berichtigung der von der Ausgliederung betroffenen Register für Patente, Gebrauchsmuster oder Geschmacksmuster oder für sonstige Schutzrechte nach Wirksamwerden der Ausgliederung entsprechend diesem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag erforderlich oder zweckdienlich sind.*

16.5 *Die Kosten der Registerberichtigung für die Schutzrechte nach Ziffer 16.4 trägt die jeweils übernehmende Tochtergesellschaft.*

17. Ausgliederungsprüfung, Ausgliederungsbericht, Abfindungsangebot

17.1 *Eine Prüfung der Ausgliederung ist gemäß § 125 Satz 2 UmwG nicht erforderlich.*

17.2 *Ein Barabfindungsangebot ist gemäß § 125 i.V.m. § 29 UmwG ebenfalls nicht erforderlich.*

17.3 *Der Vorstand der WN SE hat gemeinsam mit den Geschäftsführern der KPG, der KSE und der KSG, diese wiederum handelnd als geschäftsführende Gesellschafter der PGM KG, der SEM KG und der SGM KG, einen Ausgliederungsbericht erstellt, der von der Einberufung der Hauptversammlung der WN SE an, die über die Zustimmung zum Ausgliederungsvertrag beschließen soll, in den Geschäftsräumen der WN SE zur Einsicht der Aktionäre auslag.*

18. Anlagen

18.1 *Die vorstehend im Wortlaut wiedergegebene Vorbemerkung sowie die Ziffern 1 bis 18 dieses Ausgliederungsvertrags enthalten dessen wesentlichen Inhalt. Ihre Regelungen werden um Anlagen nebst einem vorangestellten Anlagenverzeichnis ergänzt, die Vertragsbestandteil sind.*

18.2 Sollten zwischen dem Wortlaut dieses Ausgliederungsvertrags und dem Wortlaut seiner Anlagen oder des Anlagenverzeichnisses Widersprüche bestehen, durch die es zu Unklarheiten darüber kommen könnte, welche materiellen oder immateriellen Vermögensgegenstände, Rechte oder Ansprüche, Forderungen oder Verbindlichkeiten, Verträge einschließlich Arbeitsverträgen den einzelnen Geschäftsbereichen zugeordnet werden oder nicht, so soll für die Auslegung im Zweifel der Wortlaut dieses Vertrages und nicht der Wortlaut der Anlagen oder des Anlagenverzeichnisses entscheidend sein.

19. Schlussbestimmungen

19.1 Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist München.

19.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Ausgliederungsvertrages einschließlich dieser Bestimmung bedürfen, soweit nicht notarielle Form zu beachten ist, der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

19.3 Falls eine Bestimmung dieses Ausgliederungsvertrags ungültig oder unwirksam ist oder werden sollte oder der Ausgliederungsvertrag eine notwendige Regelung nicht enthalten sollte, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Ausgliederungsvertrags hierdurch nicht berührt. Die ungültigen oder unwirksamen Bestimmungen sind zu ersetzen und die Lücke ist durch eine rechtlich gültige Bestimmung aufzufüllen, die den Absichten und den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Ausgliederungsvertrags soweit wie möglich entspricht bzw. den Absichten des Ausgliederungsvertrags im Hinblick auf das Ziel und den Zweck dieses Ausgliederungsvertrags entsprochen hätte, wenn die Lücke erkannt worden wäre. Gleiches gilt entsprechend, wenn eine Bestimmung dieses Ausgliederungsvertrags undurchführbar oder nicht ins Handelsregister eintragungsfähig ist oder werden sollte.

B. Hinweise, Vollmacht, Kosten, Abschriften

I. [Notarielle Vollmacht nicht abgedruckt]

II. Soweit in dieser Urkunde nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, werden sämtliche durch diesen Ausgliederungsvertrag und seine Durchführung entstehenden Kosten von der WN SE getragen. Gleiches gilt für die Beurkundungskosten dieser Urkunde sowie für etwaige Handelsregistergebühren und sonstige Kosten. Aufgrund der Ausgliederungen ggf. entstehende Grunderwerbsteuer wird von der die jeweiligen Grundstücke übernehmenden Tochtergesellschaft getragen. Die Vertragsparteien gehen jedoch davon aus, dass Grunderwerbsteuern nicht anfallen.

III. [Notarielle Hinweise und Belehrungen nicht abgedruckt]

IV. [Regelungen zur Erstellung von Abschriften nicht abgedruckt]

[Notarielle Schlussformel und Urkundsausgang nicht abgedruckt]

Die im Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags bezeichneten Anlagen, die kraft Verweisung zu dessen Bestandteil werden sollen, haben folgenden wesentlichen Inhalt:

Anlage E enthält eine Übersicht von in- und ausländischen Tochtergesellschaften der Gesellschaft, Anlage I enthält die Adressen der deutschen Niederlassungen des SGM-Bereichs, die Anlagen 2.3a, 3.3, 4.3 und 5 führen jeweils die den verschiedenen Geschäftsbereichen zugehörige Arbeitnehmer auf und Anlage 2.3b enthält die Pro-Forma-Bilanzen der Wacker Neuson Produktion GmbH & Co. KG, der Wacker Neuson Vertrieb Europa GmbH & Co. KG sowie der Wacker Neuson Vertrieb Deutschland GmbH & Co. KG und der Wacker Neuson SE, jeweils zum Stichtag 01. Januar 2011, in der die Bilanzstruktur dieser Gesellschaften nach der Ausgliederung indikativ dargestellt wird. Anlage 2.3.1(a) enthält eine Liste von gewerblichen Schutzrechten des PGM-Bereichs, die Anlagen 2.3.2(a), 3.3.2(a), 4.3.2(a) und 5.2.1 zeigen die dem jeweiligen Geschäftsbereich zugeordneten Grundstücke, die Anlagen 2.3.5(a), 3.3.5(a), 4.3.5(a) und 5.5.1 enthalten Übersichten über dem jeweiligen Geschäftsbereich zugeordnete Bankverbindungen, Anlage 2.3.7(a) listet bestehende Insolvenzabsicherungen für Altersteilzeit- und Zeitwertkontoguthaben für alle Geschäftsbereiche auf, die Anlagen 2.3.7(b)/1, 2.3.7(b)/2, 3.3.7(b) und 4.3.7(b)/2 zeigen dem jeweiligen Geschäftsbereich bzw. auch mehreren Geschäftsbereichen zugeordnete Lieferantenbeziehungen, Anlage 2.3.7(b)/3 enthält die Auflistung von Export-Händlern des PGM-Bereichs, Anlage 2.3.7(i) enthält eine exemplarische Aufzählung von sonstigen Vertrags- und Rechtsverhältnissen des PGM-Bereichs, Anlage 3.3.6(a) listet diverse sonstige Verbindlichkeiten des SEM-Bereichs auf, Anlage 4.3.2(b) enthält eine Liste von angemieteten Immobilien des SGM-Bereichs, Anlage 4.3.6(a)/1 enthält eine Auflistung von gewährten Mietbürgschaften des SGM-Bereichs, Anlage 4.3.6(a)/2 zeigt diverse sonstige Verbindlichkeiten des SGM-Bereichs, Anlage 4.3.7(b)/1 enthält eine Aufzählung von Kunden des SGM-Bereichs und Anlage 4.3.7(b)3 zeigt bestehende Versicherungen des SGM-Bereichs. Anlage 5.1.1 beinhaltet eine Liste von Marken der WN SE, Anlage 5.1.2 eine Liste von Internetdomains der WN SE und Anlage 5.1.3 diverse zentral im HQM-Bereich verwaltete Softwarelizenzen. Anlage 5.6.4 enthält eine Übersicht über aus dem Versorgungswerk der Gesellschaft von 1985 anspruchsberechtigte ehemalige Mitarbeiter, Anlage 5.7.3 zeigt besondere Verträge, die mit der Börsennotierung zusammenhängen, Anlage 5.7.4 listet zentral verwaltete Versicherungen des HQM-Bereichs auf, Anlage 5.7.5 beinhaltet sonstige Verträge des HQM-Bereichs mit Banken und Anlage 5.7.6 eine Auflistung von Unternehmenskauf- sowie Kooperationsverträgen der WN SE.

Bei den vorgenannten Anlagen zum Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags handelt es sich um Tabellen bzw. Listen, weswegen von einem Abdruck dieser Anlagen im Rahmen dieser Einladungsbekanntmachung abgesehen wurde. Auch diese Anlagen sind jedoch Bestandteil der ab Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft ausliegenden und auf Wunsch jedem Aktionär kostenfrei zugesandten sowie auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlichten Dokumentation.

6. Beschlussfassung über die Anpassung des Gegenstands der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Ausgliederung gemäß TOP 5 der Tagesordnung und entsprechende Satzungsänderungen in § 2 (Gegenstand des Unternehmens)

Die geplante Ausgliederung aller operativen Geschäftsbereiche der Wacker Neuson SE, die bisher als Stammhaus organisiert ist, führt dazu, dass die Gesellschaft zukünftig nur noch Holdingfunktionen für den weltweiten Konzern des Unternehmens ausübt (vgl. hierzu TOP 5 dieser Tagesordnung). Dem soll durch eine klarstellende Änderung des Unternehmensgegenstands im Hinblick auf die Ausübung von Holding-Funktionen durch die Gesellschaft Rechnung getragen werden. Diese genannten Änderungen sollen erst dann ihre Wirkung entfalten, wenn auch die Ausgliederung des gesamten Geschäftsbetriebs der Gesellschaft gemäß TOP 5 dieser Tagesordnung mit der Eintragung in das Handelsregister der Wacker Neuson SE wirksam geworden ist.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, Folgendes zu beschließen:

- 6.1 Der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft wird geändert; entsprechend wird § 2 Abs. 1 der Satzung wie folgt neu gefasst:

„(1) Gegenstand des Unternehmens ist das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen, die unmittelbar oder mittelbar auf dem Gebiet der Entwicklung, Herstellung und dem Vertrieb von Maschinen, Geräten, Werkzeugen und Verfahren, insbesondere für den Bau und die Landwirtschaft, sowie in der Erbringung aller zugehörigen Dienstleistungen einschließlich der Vermietung, tätig sind. In der Funktion einer geschäftsleitenden Führungs- und Funktionsholding werden außerdem entgeltliche Dienstleistungen administrativer, finanzieller, kaufmännischer und technischer Art an die Beteiligungsgesellschaften erbracht.“

- 6.2 Der Vorstand wird angewiesen, die unter vorstehender Ziffer 6.1 beschlossene Änderung des Unternehmensgegenstands in der Satzung mit der Maßgabe zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, dass die Eintragung erst unmittelbar nach der Eintragung der Ausgliederungen der operativen Geschäftsbereiche auf die aufnehmenden Kommanditgesellschaften gemäß TOP 5 dieser Tagesordnung in das Handelsregister der Wacker Neuson SE erfolgt.

7. Beschlussfassung über eine Satzungsänderung in § 16 (Ort und Einberufung)

Zur redaktionellen Klarstellung von Fristen bei der Einberufung einer Hauptversammlung schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, die Satzung in § 16 zu ändern und Folgendes zu beschließen:

§ 16 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Einberufung der Hauptversammlung muss, sofern das Gesetz keine abweichende Frist vorsieht, mindestens 36 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung unter Angabe der Tagesordnung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen. § 16 Abs. 4 WpÜG bleibt unberührt.“

8. Beschlussfassung über eine Satzungsänderung in § 18 (Stimmrecht)

Um geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich der Hauptversammlung Rechnung zu tragen, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, die Satzung in § 18 zu ändern und Folgendes zu beschließen:

§ 18 der Satzung wird am Ende um folgenden neuen Absatz 4 ergänzt:

„(4) Der Vorstand kann vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Macht der Vorstand von dieser Ermächtigung Gebrauch, sind die näheren Einzelheiten in der Einberufung mitzuteilen.“

9. Beschlussfassung zur Ermächtigung zum Erwerb und zur Wiederveräußerung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG; Beschlussfassung zur Aufhebung der bestehenden Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb und zur Wiederveräußerung eigener Aktien (Beschluss der Hauptversammlung vom 28. Mai 2010 unter TOP 12)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Gesellschaft zum Erwerb und zur Wiederveräußerung eigener Aktien zu ermächtigen und dazu folgenden Beschluss zu fassen:

- 9.1 Die Ermächtigung zum Erwerb und zur Wiederveräußerung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG, die auf der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 28. Mai 2010 unter TOP 12 beschlossen wurde, wird für die Zeit ab Wirksamwerden der unter Ziffer 9.2 erteilten Ermächtigung aufgehoben.
- 9.2 Die Gesellschaft wird ermächtigt, mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 25. November 2012 bis zu Stück 7.014.000 eigene Aktien über die Börse zu erwerben. Der Erwerb kann auch durch von der Gesellschaft abhängige Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte durchgeführt werden. Dabei dürfen auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, die die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 Prozent des bestehenden Grundkapitals entfallen. Die Aktien dürfen nicht zum Zweck des Handels in eigenen Aktien erworben werden.
- 9.3 Der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Stückaktie (ohne Erwerbsnebenkosten) darf den arithmetischen Durchschnitt der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten fünf Börsenhandeltagen vor dem Tag der Eingehung der Verpflichtung zum Erwerb der Aktien nicht um mehr als 10 Prozent über- oder unterschreiten.
- 9.4 Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilen, im letzteren Fall auch mehrmals, ausgeübt werden.

- 9.5 Der Vorstand kann die noch zu erwerbenden eigenen Aktien auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung des Aufsichtsrats einziehen. Diese Ermächtigung kann ganz oder in Teilen, im letzteren Fall auch mehrmals, ausgeübt werden. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Grundkapitalziffer und die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung entsprechend dem Umfang der Einziehung zu ändern. Der Vorstand kann abweichend davon bestimmen, dass das Grundkapital bei der Einziehung nicht herabgesetzt wird und sich stattdessen durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht. Der Vorstand ist in diesem Fall ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung anzupassen.
- 9.6 Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworben werden, als (Teil-)Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen zu verwenden.
- 9.7 Die erworbenen eigenen Aktien dienen auch der Veräußerung oder der Übertragung (zum Beispiel als Vergütung) an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines Vertretungsorgans der mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen oder an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder der mit ihr verbundenen Unternehmen. Soweit eigene Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft veräußert beziehungsweise übertragen werden sollen, entscheidet hierüber der Aufsichtsrat der Gesellschaft.
- 9.8 Ferner wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die noch zu erwerbenden eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu einem Preis zu veräußern, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet; in diesem Fall darf die Anzahl der zu veräußernden Aktien zusammen mit neuen Aktien, die seit Erteilung dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begeben worden sind, insgesamt 10 Prozent des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beschlussfassung der Hauptversammlung vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten.
- 9.9 Die unter Ziffern 9.6, 9.7 und 9.8 genannten Ermächtigungen können ganz oder in Teilen, im letzteren Fall auch mehrmals, ausgenutzt werden.
- 9.10 Der Preis, zu dem Aktien der Gesellschaft gemäß der Ermächtigung unter Ziffer 9.8 veräußert werden, darf den arithmetischen Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse der letzten 5 Börsenhandelstage vor dem Tag der allgemeinen Veräußerung gemäß Ziffer 9.8 um nicht mehr als 5 Prozent unterschreiten.
- 9.11 Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien der Gesellschaft wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen in Ziffern 9.5 bis 9.10 verwendet werden.
- 9.12 Der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils Bericht über eine erfolgte Ausnützung dieser Ermächtigung erstatten.

Bericht des Vorstands zu TOP 9 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG:

Der Vorstand hat gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die gemäß TOP 9 der Tagesordnung vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei der Veräußerung eigener Aktien erstattet. Dieser Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung kann ab Einberufung der Hauptversammlung im Internet unter <http://www.wackerneuson.com/hauptversammlung> und in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft, Preußenstraße 41, 80809 München, eingesehen werden. Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt. Der Inhalt des Berichts wird wie folgt bekannt gemacht:

Der Vorstand kann die noch zu erwerbenden eigenen Aktien auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung des Aufsichtsrats einziehen. Dies liegt im Interesse der Gesellschaft und ist zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks geeignet, erforderlich sowie verhältnismäßig. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen nicht.

Ferner sieht der Beschlussvorschlag vor, dass die eigenen Aktien der Gesellschaft auch zur Verfügung stehen, um diese als (Teil-)Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von

Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre als Gegenleistung anbieten können. Hierdurch soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, auf nationalen und internationalen Märkten rasch und erfolgreich auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen oder Unternehmensteilen reagieren zu können, um die Marktposition im Interesse der Gesellschaft auszubauen. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung verlangen zunehmend diese Form der Akquisitionsfinanzierung. Der Bezugsrechtsausschluss ist daher ein geeignetes und erforderliches angemessenes Mittel, um die strategische Position der Gesellschaft zu verbessern.

Weiter wird durch die Ermächtigung die Möglichkeit geschaffen, die eigenen Aktien unter Bezugsrechtsausschluss an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines Vertretungsorgans der mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen oder an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder der mit ihr verbundenen Unternehmen auszugeben. Dabei soll die Möglichkeit eröffnet werden, die Ausgabe der Aktien unter Beachtung der arbeitsrechtlichen Anforderungen auf eine bestimmte Gruppe oder bestimmte Personen aus dem vorgenannten Kreis zu beschränken. Soweit die eigenen Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft ausgegeben werden sollen, entscheidet im Rahmen der von der Hauptversammlung erteilten Ermächtigung nicht der Vorstand, sondern nach der aktienrechtlichen Zuständigkeitsverteilung der Aufsichtsrat der Gesellschaft beziehungsweise der dafür zuständige Ausschuss des Aufsichtsrats.

Die Ausgabe von Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines Vertretungsorgans der mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen oder an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder der mit ihr verbundenen Unternehmen liegt im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, da hierdurch die Identifikation mit dem Unternehmen und die Übernahme von Mitverantwortung gefördert wird. Die Vergütungsstruktur kann zudem auf den mittel- und langfristigen Unternehmenserfolg ausgerichtet werden. Insoweit kann die Nutzung vorhandener Aktien statt einer Kapitalerhöhung oder einer Barleistung wirtschaftlich sinnvoll sein. Die Ermächtigung soll den insoweit verfügbaren Freiraum vergrößern. Zudem kann insoweit das Kursrisiko wirksamer kontrolliert werden. Auch für diese Verwendung erworbener eigener Aktien bedarf es des entsprechenden Ausschlusses des Bezugsrechts der Aktionäre. Konkrete Pläne zur Ausgabe eigener Aktien an Mitarbeiter, Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder bestehen derzeit nicht.

Schließlich ist vorgesehen, der Verwaltung im Hinblick auf die Wiederveräußerung der Aktien, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben und zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet, die Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts zu geben. Durch diese gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses wird die Verwaltung in die Lage versetzt, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunützen. Durch die Marktnähe der Preisfestsetzung kann ein möglichst hoher Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel erreicht werden. Die Ermächtigung stellt sicher, dass nach ihr auch zusammen mit der Ausnutzung von Genehmigten Kapitalien nicht mehr als 10 Prozent des Grundkapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre (gestützt auf § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG) verkauft beziehungsweise ausgegeben werden können. Die Verwaltung ist bei einem solchen Verkauf auf einen etwaigen Abschlag vom Börsenpreis auf höchstens 5 Prozent beschränkt.

Die bestehende Ermächtigung der Hauptversammlung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien vom 28. Mai 2010 gilt noch bis zum 27. November 2011. Dieser Ermächtigungsbeschluss wird durch den vorgenannten Beschluss für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben und durch die neue Ermächtigung mit Laufzeit bis zum 25. November 2012 ersetzt.

10. Beschlussfassung über die Angaben der Vorstandsvergütung im Jahres- und Konzernabschluss

Nach dem Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetz sind börsennotierte Gesellschaften verpflichtet, im Anhang zum Jahres- und Konzernabschluss auch individualisierte Angaben zur Vorstandsvergütung, aufzunehmen. Das Gesetz sieht vor, dass die Angaben unterbleiben können, wenn die Hauptversammlung dies mit einer Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen Stimmen beschließt. Ein solcher Beschluss kann höchstens für fünf Jahre gefasst werden. Durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 15. Mai 2006 hat die Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2006 bis einschließlich 2010 von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Vorstand und Aufsichtsrat sind nach wie vor der Auffassung, dass das berechnete Interesse der Aktionäre nach Transparenz durch die Offenlegung der Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder gewahrt ist und die indivi-

dualisierte Veröffentlichung der Bezüge der Vorstandsmitglieder zu stark in deren Privatsphäre eingreift. Nach Ablauf von fünf Jahren wird der Hauptversammlung erneut Gelegenheit gegeben, die Frage der Offenlegung neu zu beurteilen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher unter Bezugnahme auf §§ 286 Abs. 5, 314 Abs. 2 HGB vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die in § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a) Satz 5 bis 8 HGB sowie § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a) Satz 5 bis 8 HGB verlangten Angaben unterbleiben in den Jahresabschlüssen und Konzernabschlüssen der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2011 bis einschließlich 2015.

11. Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahres- und Konzernabschluss des Geschäftsjahres 2011 und für die prüferische Durchsicht des verkürzten (konzernbezogenen) Halbjahresabschlusses und des (konzernbezogenen) Zwischenlageberichts im Geschäftsjahr 2011

Der Aufsichtsrat schlägt – gestützt auf eine entsprechende Empfehlung seines Prüfungsausschusses – vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- 11.1 Die Rölf's RP AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, wird zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2011 bestellt.
- 11.2 Die Rölf's RP AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, wird zudem zum Abschlussprüfer für eine prüferische Durchsicht des verkürzten (konzernbezogenen) Halbjahresabschlusses und des (konzernbezogenen) Zwischenlageberichts gemäß §§ 37w Abs. 5, 37y WpHG im Geschäftsjahr 2011 bestellt.

1. Teilnahme an der Hauptversammlung und Stimmrechtsausübung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und die die Teilnahme an der Hauptversammlung schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache so rechtzeitig unter folgender Adresse bei der Gesellschaft angemeldet haben, dass der Gesellschaft die Anmeldung bis spätestens zum Ablauf der Meldefrist (Donnerstag, 19. Mai 2011, 24.00 Uhr), zugeht:

Wacker Neuson SE
c/o Computershare HV-Services AG
Prannerstraße 8
80333 München
Telefax: 089 / 30903-74675
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Ist ein Kreditinstitut im Aktienregister eingetragen, so kann dieses Kreditinstitut das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des betreffenden Aktionärs ausüben.

Die Aktien werden durch die Anmeldung zur Hauptversammlung nicht blockiert. Die Aktionäre können über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung verfügen. Für das Teilnahme- und Stimmrecht ist der am Tag der Hauptversammlung eingetragene Aktienbestand maßgebend. Dieser wird dem Bestand am Ende des Anmeldeschlusstages entsprechen, da Aufträge zur Umschreibung des Aktienregisters in der Zeit vom 20. Mai 2011 bis einschließlich 26. Mai 2011 erst mit Gültigkeitsdatum 27. Mai 2011 verarbeitet und berücksichtigt werden.

2. Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind (siehe oben Abschnitt 1) können ihre Rechte in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten wahrnehmen lassen; bevollmächtigen kann der Aktionär eine Person seiner Wahl, auch z.B. die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Wenn nicht ein Kreditinstitut oder eine dem gleichgestellte Person oder Institution (vgl. § 135 AktG) bevollmächtigt wird, dann muss die Erteilung der Vollmacht, ihr Nachweis gegenüber der Gesellschaft und ggf. ihr Widerruf in Textform (§ 126b BGB) erfolgen. Die Gesellschaft bittet darum, Erklärungen über die Erteilung der Vollmacht, ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft und ggf. ihren Widerruf in Textform an die Gesellschaft unter einer der oben in Abschnitt 1 für die Anmeldung genannten Kontaktdaten (Postanschrift oder Fax oder E-Mail) an die Gesellschaft übermitteln. Am Tag der Hauptversammlung kann der Nachweis der Vollmacht auch an der Ein- und Ausgangskontrolle zur Hauptversammlung erbracht werden.

Etwa geltende Besonderheiten für die Bevollmächtigung eines Kreditinstituts oder einer dem gleichgestellten Person oder Institution (vgl. § 135 AktG) bleiben unberührt. Aktionäre, die ein Kreditinstitut oder einer dem gleichgestellten Person oder Institution (vgl. § 135 AktG) bevollmächtigen wollen, werden daher gebeten, etwaige Besonderheiten der Vollmachtserteilung bei dem jeweils zu Bevollmächtigenden zu erfragen und sich mit diesem abzustimmen.

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären an, sich durch von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen. Diesen Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft müssen neben der Vollmacht auch Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Sie üben das Stimmrecht nicht nach eigenem Ermessen, sondern ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus, das heißt ohne Weisungen ist die Vollmacht an diese Stimmrechtsvertreter ungültig. Sind Weisungen nicht eindeutig, enthalten sich diese Stimmrechtsvertreter zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten der Stimme; dies gilt immer für unvorhergesehene Anträge. Bitte beachten Sie, dass die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zu Wortmeldungen oder zum Stellen von Fragen oder Anträgen oder Erklärungen zu Protokoll entgegennehmen. Vollmachten nebst Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sollen in Textform unter Verwendung der dafür vorgesehenen Vollmachtsformulare und bevorzugt vor der Hauptversammlung unter der im Formular hierfür genannten Adresse beziehungsweise Telefaxnummer beziehungsweise E-Mail Adresse erteilt werden, sie können aber auch noch während der Hauptversammlung bis zum Ende der Generaldebatte vor Ort erteilt werden.

Nähere Informationen zur Erteilung von Vollmachten und Weisungen sowie Vollmachtsformulare erhalten die Aktionäre zusammen mit dem Anmeldeformular zugesandt.

3. Recht der Aktionäre auf Gegenvorschläge / Wahlvorschläge

Jeder Aktionär ist berechtigt, Gegenanträge zu den Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge zur Wahl des Abschlussprüfers/Konzernabschlussprüfers (Tagesordnungspunkt 11) zu übersenden.

Solche Gegenanträge oder Wahlvorschläge sind per Post, Fax oder E-Mail ausschließlich an die nachfolgend genannte Adresse der Gesellschaft zu richten, anderweitig adressierte Anträge oder Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt:

Wacker Neuson SE
Hauptverwaltung
Investor Relations
Preußenstraße 41
80809 München
Telefax 089 / 35402-298
E-Mail: IR@wackerneuson.com

Aktionäre werden gebeten, ihre Aktionärserschaft im Zeitpunkt der Übersendung des Gegenantrags bzw. Wahlvorschlags nachzuweisen.

Gegenanträge gegen einen Beschlussvorschlag zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt mit Begründung sowie Wahlvorschläge von Aktionären, die mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung, also spätestens bis Mittwoch, 11. Mai 2011, 24:00 Uhr, per Post, Fax oder E-Mail bei der Gesellschaft unter der vorstehend genannten Adresse eingehen, werden – soweit sie rechtlich zulässig sind – unverzüglich nach ihrem Eingang einschließlich des Namens des Aktionärs und etwaiger Stellungnahmen der Verwaltung im Internet unter <http://www.wackerneuson.com/hauptversammlung> veröffentlicht.

Von der Veröffentlichung eines Gegenantrags und seiner Begründung kann die Gesellschaft unter den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Voraussetzungen absehen. Die Begründung eines Gegenantrags braucht beispielsweise dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen umfasst. Wahlvorschläge werden zudem nur zugänglich gemacht, wenn sie den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person enthalten.

Gegenanträge sind im Übrigen nur dann gestellt, wenn sie während der Hauptversammlung mündlich gestellt werden. Das Recht eines jeden Aktionärs, auch ohne vorherige fristgerechte Übermittlung von Gegenanträgen, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu verschiedenen Tagesordnungspunkten zu stellen, bleibt unberührt.

Die Anforderung sonstiger Unterlagen oder allgemeine Anfragen zur Hauptversammlung bitten wir ebenfalls per Post, Fax oder E-Mail an die vorgenannte Adresse zu richten.

4. Auskunftsrechte der Aktionäre

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Wacker Neuson SE zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zu geben, soweit diese Auskunft jeweils zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Solche Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich im Rahmen der Aussprache zu stellen. Der Vorstand darf die Auskunft aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen verweigern (zum Beispiel kann eine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen abgelehnt werden). Außerdem kann nach § 19 Abs. 2 der Satzung der Versammlungsleiter das Frage- und Rederecht von Aktionären zeitlich angemessen begrenzen.

Zu Tagesordnungspunkt 5 ist gemäß §§ 125 i.V.m. 64 Abs. 2 UmwG jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft auch über alle für die Ausgliederung wesentlichen Angelegenheiten der Wacker Neuson Produktion GmbH & Co. KG, der Wacker Neuson Vertrieb Europa GmbH & Co. KG und der Wacker Neuson Vertrieb Deutschland GmbH & Co. KG zu geben.

5. Verlangen einer Ergänzung der Tagesordnung

Aktionäre, deren Anteile alleine oder zusammen einen anteiligen Betrag von Euro 500.000 des Grundkapitals (entsprechend 500.000 Aktien) erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Dieses Quorum ist gemäß Art. 56 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 in Verbindung mit § 50 Abs. 2 SEAG für Ergänzungsverlangen der Aktionäre einer Europäischen Gesellschaft (SE) erforderlich. § 50 Abs. 2 SEAG entspricht dabei inhaltlich der Regelung des § 122 Abs. 2 AktG.

Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen bedarf der Schriftform und ist unter folgender Adresse an den Vorstand zu richten:

Wacker Neuson SE
Hauptverwaltung
Investor Relations
Preußenstraße 41
80809 München

Der Antrag, mit dem die Ergänzung der Tagesordnung verlangt wird, muss der Gesellschaft spätestens bis Montag, 25. April 2011, 24:00 Uhr, zugehen. Bekanntzumachende Ergänzungsverlangen werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie werden außerdem unter der Internetadresse <http://www.wackerneuson.com/hauptversammlung> bekannt gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

6. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung sind 70.140.000 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie ausgegeben; jede Aktie gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft hält derzeit keine eigenen Aktien; alle ausgegebenen Aktien sind voll teilnahme- und stimmberechtigt. Zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung gewähren die 70.140.000 Stückaktien damit insgesamt 70.140.000 Stimmen.

7. Angaben gemäß § 135 Absatz 2 AktG

Die Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt a.M. hat die innerhalb von fünf Jahren zeitlich letzte Emission von Wertpapieren der Gesellschaft übernommen.

Aufsichtsratsmitglieder der Wacker Neuson SE sind keine Vorstandsmitglieder oder Mitarbeiter von Kreditinstituten. Eine gemäß § 21 WpHG meldepflichtige Beteiligung eines Kreditinstitutes an der Wacker Neuson SE ist nicht bekannt.

8. Auslegungspflichtige Unterlagen, Weitergehende Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft gemäß § 124a AktG, Veröffentlichungen in anderen Medien

Diese Einladung zur Hauptversammlung, sowie die zu allen Tagesordnungspunkten gesetzlich auszulegenden Unterlagen einschließlich der erforderlichen Informationen nach § 124a AktG, Anträge bzw. Wahlvorschläge von Aktionären sowie Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre können ab Einberufung der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter dem Link <http://www.wackerneuson.com/hauptversammlung> und in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft, Preußenstraße 41, 80809 München, eingesehen werden. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der Unterlagen. Die zugänglich zu machenden Unterlagen werden auch während der Hauptversammlung am 26. Mai 2011 zugänglich sein und werden dort näher erläutert werden. Insbesondere sind folgende Unterlagen verfügbar:

Zu TOP 1:

- Der festgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010, der gebilligte Konzernabschluss zum 31. Dezember 2010 einschließlich des zusammengefassten Lageberichts für die Gesellschaft und den Konzern, der in dem zusammengefassten Lagebericht enthaltenen erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB sowie der Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010.

Zu TOP 5:

- Der Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags vom 4. April 2011 samt Anlagen;
- der Gemeinsamen Ausgliederungsbericht des Vorstands der Wacker Neuson SE und der Geschäftsführungen der Wacker Neuson Produktion GmbH & Co. KG, der Wacker Neuson Vertrieb Europa GmbH & Co. KG und der Wacker Neuson Vertrieb Deutschland GmbH & Co. KG betreffend die Ausgliederung des operativen Geschäftsbetriebs auf die drei genannten Kommanditgesellschaften;
- die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der Wacker Neuson SE (bzw. der Wacker Construction Equipment AG, aus der die Wacker Neuson SE im Wege des Formwechsels hervorgegangen ist) für die drei letzten Geschäftsjahre und – da die aufnehmenden Gesellschaften erst im Jahr 2010 gegründet wurden und zum 31.12.2010 erstmals einen Jahresabschluss aufgestellt haben – die Jahresabschlüsse der Blitz 10-852 GmbH & Co. KG (jetzt: Wacker Neuson Produktion GmbH & Co. KG), der Blitz 10-868 GmbH & Co. KG (jetzt: Wacker Neuson Vertrieb Europa GmbH & Co. KG) und der Blitz 10-870 GmbH & Co. KG (jetzt: Wacker Neuson Vertrieb Deutschland GmbH & Co. KG), jeweils für das (Rumpf-)Geschäftsjahr 2010. Nach §§ 264 Abs. 1 Satz 4, 267 Abs. 1 HGB i.V.m. § 264a Abs. 1 HGB sind die drei aufnehmenden Kommanditgesellschaften als kleine Personenhandelsgesellschaften von der Aufstellung eines Lageberichts für das Geschäftsjahr 2010 befreit, insofern werden für diese Gesellschaften auch keine Lageberichte zur Verfügung gestellt.

Zu TOP 9:

- Der Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG.

Diese Einberufung der Hauptversammlung ist am 13. April 2011 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht worden. Zusätzlich wurde sie weiteren Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Informationen in der gesamten Europäischen Union verbreiten.

Wir würden uns freuen, Sie in München begrüßen zu dürfen!

München, im April 2011

Wacker Neuson SE

Der Vorstand

Anreise zum Veranstaltungsort

Konferenzzentrum München
der Hanns-Seidel-Stiftung
Lazarettstraße 33
80636 München

Mit dem Auto:

Vom Mittleren Ring in München abzweigen in die Nymphenburger Straße oder in die Dachauer Straße, immer stadteinwärts und von dort jeweils in die Lazarettstraße einbiegen.

Mit dem Flugzeug:

Ankunft am Flughafen München Franz Josef Strauß. Mit dem Taxi oder den S-Bahn Linien S1 oder S8 (Fahrzeit circa 43 Minuten, fährt im 20-Minuten-Takt) bis München Hauptbahnhof. Ab dort: Siehe „Anreise mit der Bahn“.

Mit der Bahn und öffentlichen Verkehrsmitteln:

Ankunft am Münchner Hauptbahnhof. Von dort nur zwei Stationen mit der U-Bahn Linie U1 in Richtung „Olympia-Einkaufszentrum“ bis Haltestelle „Maillinger Straße“. Ausgang „Lazarettstraße“, der Beschilderung „Deutsches Herzzentrum“ folgend, ca. 500 Meter zu Fuß.

Bitte nutzen Sie bevorzugt die öffentlichen Verkehrsmittel, da im Veranstaltungsgebäude nur sehr begrenzt Parkplätze zur Verfügung stehen.

Finanzkalender 2011

26. Mai	Hauptversammlung, München
11. August	Veröffentlichung Halbjahresbericht 2011
11. November	Veröffentlichung Neunmonatsbericht 2011

Link auf Hauptversammlungsrubrik im Internet:

<http://www.wackerneuson.com/hauptversammlung>

Kontakt:

Wacker Neuson SE
Katrín Yvonne Neuffer
Investor Relations
Preußenstraße 41
80809 München
Telefon: +49 (0) 89 - 354 02 - 173
Telefax: +49 (0) 89 - 354 02 - 203
E-Mail: IR@wackerneuson.com



Wacker Neuson SE
Preußenstraße 41
80809 München
Deutschland

Tel. +49 (0) 89 - 354 02 - 0
Fax +49 (0) 89 - 354 02 - 390
www.wackerneuson.com